

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/1836	Jagdwesen/Waffenrecht	MLR	6.	16/2770	Gnadensachen	JuM
2.	16/1479	Bausachen	UM				
3.	16/1757	Bausachen	UM	7.	16/2476	Ausländer- und Asylrecht	IM
4.	16/2013	Bausachen	UM				
5.	16/2714	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	WM	8.	16/2330	Gesundheitswesen	SM

1. Petition 16/1836 betr. Jagdschein, Waffenbesitzkarte

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Einziehung seines Jagdscheins sowie den Widerruf seiner Waffenbesitzkarte.

II. Die Prüfung ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Nach Auskunft der zuständigen unteren Jagdbehörde ist der Petent seit vielen Jahren Jäger und Pächter des Jagdbezirks. Am 29. September 2015 wurde durch die Waffenbehörde beim Landratsamt eine unangemeldete Waffenaufbewahrungskontrolle durchgeführt. Dabei hat der Petent, als er die Repetierbüchse aus dem Waffenschrank genommen hat, das Magazin aus unterladener Waffe entnommen und in die linke Hosentasche gesteckt. Auf Nachfrage der Kontrolleure, was er gerade in die Tasche gesteckt habe, habe er den Kontrolleuren das geladene Magazin übergeben. Der vom Petenten vorgetragene Notfall im Stall war weder während der Kontrolle, noch in seiner Stellungnahme vom 16. November 2015 erwähnt worden, sondern erstmals in der Stellungnahme vom 29. Januar 2016 des Rechtsanwalts des Petenten.

Das Landratsamt hat mit Verfügung vom 29. Februar 2016 die Waffenbesitzkarte des Petenten widerrufen und den Jagdschein des Petenten für ungültig erklärt und eingezogen. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet.

Gegen diese Verfügung legte der Anwalt des Petenten fristgerecht mit Schreiben vom 11. März 2016 Widerspruch ein. Am 18. März 2016 stellte er den Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen.

Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 13. Juni 2016 den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO abgelehnt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 24. Oktober 2016 die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen.

Das Regierungspräsidium erließ am 6. Februar 2017 einen Widerspruchsbescheid und wies den Widerspruch des Petenten zurück. Daraufhin wurde am 13. Februar 2017 Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 13. März 2018 wurde der Klage hinsichtlich einer fehlenden Angabe der Reihenfolge der angeordneten Zwangsmittel stattgegeben, im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

2. Rechtliche Würdigung

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu der Petition wie folgt Stellung genommen:

Die untere Jagdbehörde ist nach § 18 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in den Fällen des § 17 Abs. 1 BJagdG verpflichtet, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen, wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines begründen, erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten oder der Behörde, die den Jagdschein erteilt hat, bekannt werden.

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG ist der Jagdschein den Personen zu versagen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese die erforderliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung im Sinne von §§ 5 und 6 Waffengesetz (WaffG) nicht besitzen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition nicht sorgfältig verwahren.

Der Umfang der für die sorgfältige Verwahrung von Waffen oder Munition zu erfüllenden Anforderungen folgt aus § 36 WaffG. Danach hat ein Waffenbesitzer die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Waffen oder Munition abhandkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Schusswaffen dürfen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 WaffG nur getrennt von Munition aufbewahrt werden.

In § 36 WaffG kommt es nicht maßgeblich darauf an, ob die nicht gesetzeskonforme Aufbewahrung zugleich die konkrete Gefahr begründet, dass Waffen oder Munition abhandkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 13 Abs. 11 AWaffV.

Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass eine der Vorschrift des § 36 WaffG bzw. § 13 Abs. 1 bis 8 AWaffV entsprechende Aufbewahrung von Waffen außerhalb der Wohnung nicht immer möglich ist, etwa wenn sich der Waffenbesitzer auf der Jagd befindet.

Im vorliegenden Fall war eine vorschriftsmäßige Aufbewahrung nicht unmöglich, sondern hingegen ohne weiteres möglich. Der Petent hat seine Schusswaffe nicht sorgfältig verwahrt, weil die Aufbewahrung einer unterladenen Schusswaffe nicht ordnungsgemäß und somit nicht sorgfältig ist. Eine Waffe im ungeladenen Zustand aufzubewahren ist eine Selbstverständlichkeit, die sich aus der grundlegenden Umgangs- und Vorsichtsmaßregel ergibt, Schusswaffen nach dem Gebrauch zu entladen.

Der vorsichtige und sachgemäße Umgang mit sowie die sorgfältige Verwahrung von Waffen und Munition im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG erfordert einen Umgang, der alle Sicherheitsmöglichkeiten ausnutzt und nicht nur die eigene Gefährdung, sondern auch die Gefährdung dritter Personen so weit wie möglich ausschließt. Der Waffenbesitzer hat alles Zumutbare zu tun, um die von einer Waffe ausgehenden Gefahren für sich oder andere auszuschließen. Zu den grundlegenden Vorsichtsmaßnahmen gehört, dass die Waffe nach dem Gebrauch gesichert und entladen wird, zumal das Entladen einer Waffe nur wenige Handgriffe beansprucht.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass bereits ein einmaliger Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten die Prognose der waffenrechtlichen Unzulässigkeit rechtfertigen kann.

Der Jagdschein wurde somit berechtigterweise eingezogen und für ungültig erklärt. Die festgestellte waffenrechtliche Unzuverlässigkeit lässt bezüglich des Jagdscheins keine andere Entscheidung zu.

Gemäß § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nach dessen Unanfechtbarkeit, ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Mit Verfügung vom 31. März 2017 konnte daher die Verlängerung des Jagdscheins nach § 48 LVwVfG zurückgenommen werden.

Der Widerruf der Waffenbesitzkarte erfolgte im Übrigen ebenfalls zu Recht. Eine waffenrechtliche Erlaubnis ist nach § 45 Abs. 2 WaffG zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Unzuverlässigkeit nach § 5 WaffG festgestellt wurde.

Parallel zum Verwaltungsverfahren wurde nach festgestelltem Aufbewahrungsverstoß am 4. November 2015 ein Bußgeldverfahren nach § 53 Abs. 1 Nr. 19 WaffG eingeleitet. Das Amtsgericht hat den Petenten am 25. April 2016 wegen fahrlässigem Verstoßes gegen das Gebot der getrennten Aufbewahrung von Waffe und Munition zu einer Geldbuße von 600,00 € verurteilt. Die eingelegte Rechtsbeschwerde des Petenten wurde am 23. September 2016 vom Oberlandesgericht als unbegründet verworfen. Das Bußgeldverfahren ist getrennt vom Verwaltungsverfahren zu betrachten und hat auf dieses keinerlei Einfluss.

3. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 26. April 2018 das zuständige Ministerium zunächst gebeten, den Weg zur Wiedererteilung eines Jagdscheins aufzuzeigen.

Der Berichterstatter erkannte im Fall des bis dahin völlig unbescholtenen Petenten, der seit über 35 Jahren die Jagd ausübt, einen Härtefall und sprach sich in der Sitzung des Petitionsausschusses am 13. Dezember 2018 dafür aus, die Sperrfrist auf zwei bis drei Jahre zu verkürzen und dem Petenten bis zum 1. September 2019 die Waffenbesitzkarte und den Jagdschein wieder zu erteilen.

Dem schloss sich der Petitionsausschuss nach ausführlicher Erörterung bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen mit großer Mehrheit an.

Die in der Sitzung anwesenden Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration haben hiergegen Widerspruch erhoben.

Der Petitionsausschuss hat daraufhin die Beschlussfassung über die Petition ausgesetzt, um gemäß § 67 Abs. 6 Satz 2 der Geschäftsordnung des Landtags der Regierung Gelegenheit zu geben, ihre Haltung vor

dem Petitionsausschuss darzulegen und die beiden zuständigen Ministerien zur Sitzung des Petitionsausschusses am 24. Januar 2019 eingeladen.

Der stellvertretende Vorsitzende stellte in der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. Januar 2019 fest, dass die zuständigen Ministerien keine Vertreter zur Ausschusssitzung entsandt haben. Der stellvertretende Vorsitzende stellte weiter fest, dass es damit beim Beschluss des Ausschusses vom 13. Dezember 2018 bleibe.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, dem Petenten bis zum 1. September 2019 die Waffenbesitzkarte und den Jagdschein wieder zu erteilen.

Berichterstatter: Zimmermann

2. Petition 16/1479 betr. Errichtung eines Stalls für 1.000 Milchkühe

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Errichtung und den Betrieb eines geplanten Milchviehstalles für 1.000 Kühe. Die Petenten begehren, der Petitionsausschuss solle die von ihnen aufgezeigten Probleme infolge der Errichtung und des Betriebs des Stalls prüfen und ggf. Maßnahmen ergreifen, um den Stall zu verhindern.

Insbesondere folgende Punkte werden vorgetragen:

1. Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
2. Nitratbelastung im Grundwasser (Nähe zum Wasserschutzgebiet)
3. Mangel beim Brandschutz
4. Verdrängung der bäuerlicheren Strukturen
5. Monokultur „Durchwachsene Silphie“
6. Antibiotikaeinsatz im Massentierstall
7. Wirtschaftskreislauf Tier-Agrarindustrie
8. Konzentration der Massentierhaltung
9. Straßenmehrbelastung/CO₂-Belastung
10. Präzedenzfall
11. Negative Auswirkungen auf die Ferienregion

II. Sachverhalt

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (im Folgenden: das Ministerium) führt zum Sachverhalt der Petition Folgendes aus:

Im Ortsteil H. wird von der Firma E. eine Biogasanlage betrieben. Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlich ausgewiesenen Sondergebiet Bebauungsplan

„Regenerative Energie H.“. In der Biogasanlage werden nachwachsende Rohstoffe und Gülle/Mist aus den landwirtschaftlichen Betrieben der vier an der Anlage beteiligten Landwirte und anderen landwirtschaftlichen Betrieben vergoren. Das entstehende Biogas wird entweder mit Hilfe von Motoren in Strom umgewandelt und in das Stromnetz eingespeist bzw. für den Betrieb der Anlage selbst verwendet oder das Gas wird aufbereitet und in eine in der Nähe verlaufende Erdgasleitung eingespeist. Die Gärreste werden auf eigenen oder hierfür gepachteten Flächen landwirtschaftlich verwertet oder an andere Landwirte zur landwirtschaftlichen Verwertung abgegeben. Für die Lagerung der Gärreste der bestehenden Biogasanlage ist ausreichend Lagerkapazität vorhanden. Die Biogasanlage wurde mit Bescheid vom 31. März 2011 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Nordwestlich des Biogasanlagenstandortes ist die Errichtung und der Betrieb eines Milchviehstalles für 1.000 Kühe durch die Firma M. geplant. Hierfür wurde ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag mit Datum vom 27. April 2017 beim Landratsamt eingereicht. Für das Vorhaben wurde von der Gemeinde der Bebauungsplan „Sondergebiet Milchpark H.“ aufgestellt. Der Bebauungsplan ist seit dem 6. April 2017 in Kraft. Über den Antrag wurde durch die bisher noch nicht abschließend entschieden.

Die beim Betrieb des Milchviehstalles anfallenden tierischen Ausscheidungen (Gülle, Mist) sowie Futtermittelreste sollen ab Inbetriebnahme des Stalles in die Biogasanlage der Firma E. eingebracht werden. Die übrigen bisher in die Biogasanlage eingebrachten Einsatzstoffe werden entsprechend reduziert. Dem Landratsamt liegt ein immissionsschutzrechtlicher Änderungsantrag für die Biogasanlage vor, der die beschriebenen Änderungen berücksichtigt (Antrag vom 2. August 2017, ergänzt mit Datum vom 15. September 2017). Zu den geplanten Änderungen wurde ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Aufgrund von Rückmeldungen beteiligter Behörden war der Antrag zu ergänzen. Laut Ministerium liegen dem Landratsamt seit August 2018 die vollständigen Unterlagen bezüglich der vollständigen Verwertung aller Gärreste (Gülle, Jauche und Mist der Milchviehhaltung werden an die benachbarte Biogasanlage abgegeben) sowie die Flächennachweise für die Ausbringung der Gärreste aus der Biogasanlage vor.

Weiterhin ist östlich der Biogasanlage innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energie H.“ eine Biomethanaufbereitungs- und Biogasverflüssigungsanlage geplant. Hierzu soll das Biogas der Biogasanlage der Firma E. übernommen und in der Biomethanaufbereitungs- und Biogasverflüssigungsanlage (Bio-Hybridanlage) aufbereitet und veredelt werden. Das Biogas soll verflüssigt und bis zur Vermarktung in einem Tank zwischengelagert werden. Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 4. September 2017 beschlossen, den Bebauungsplan „Sondergebiet Regenerative Energie H.“ entsprechend zu ändern.

III. Rechtliche Würdigung

Bei der vorhandenen Biogasanlage und den beiden geplanten Anlagen (Milchviehstall und Biomethanaufbereitungs- und Biogasverflüssigungsanlage) handelt es sich, dem Ministerium zufolge, um rechtlich jeweils selbständige Anlagen verschiedener Betreiber. Voraussetzung einer gemeinsamen Anlage nach BImSchG ist, dass es sich um Vorhaben derselben Art handelt und die Einzelanlagen einem Betreiber zuzuordnen sind. Im vorliegenden Fall fehlt es jedoch entweder an dem Merkmal „Vorhaben derselben Art“ oder jedoch an der erforderlichen Betreiberidentität.

In Bezug auf die möglichen Umweltauswirkungen und Emissionen, wie z. B. Lärm, Geruch sowie beispielsweise Brand- und Explosionsschutz, werden die Anlagen aber sowohl für sich als auch in ihrer Gesamtheit in den jeweiligen Genehmigungsverfahren bewertet und beurteilt. Die vom gesamten Anlagenkomplex am Standort ausgehenden Gefährdungen und Umweltauswirkungen werden dabei laut dem Ministerium berücksichtigt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Milchviehstall ist nach § 6 Abs. 1 BImSchG als gebundene Entscheidung ausgestaltet, d. h. die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die dort genannten Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Störfallverordnung ist im Falle des geplanten Bauvorhabens, laut Ministerium, nicht anzuwenden.

Dem Ministerium zufolge entspricht die Planung des Milchviehstalls in allen wesentlichen Teilen den Festsetzungen des Bebauungsplanes Sondergebiet „Milchpark H.“. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist damit gegeben

Zu Ziffer 1 der Petition – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP):

Die Petenten bringen vor, dass für die geplante Anlage nach der Nummer 7.5.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt hätte werden müssen. Außerdem bestünde eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, da die Tierbestände aller Betreiber bei der Prüfung, ob eine UVP erforderlich ist, zu betrachten seien (sog. nachträglichen Kumulation).

Laut Petition sei nach Auskunft der Gemeinde und Hinweis auf das zuständige Landratsamt weder eine standortbezogene Vorprüfung noch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Dies ist nach der Darstellung des Ministeriums nicht zutreffend. Das Vorhaben fällt unter die Nummer 7.5.1 der Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung von Rindern mit 800 oder mehr Plätzen) und ist dort mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Für das Vorhaben ist danach nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Das Landratsamt hat ent-

sprechend den gesetzlichen Vorgaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist, dass mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bei Verwirklichung des Vorhabens zu rechnen und somit keine UVP durchzuführen ist. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Januar 2018 auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht.

Bei Anlagen zur Intensivhaltung von Rindern gibt es keine Mengenschwelle bei deren Überschreitung das Vorhaben in Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist und somit zwingend eine UVP durchzuführen wäre. Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 UVPG über kumulierende Vorhaben findet keine Anwendung.

§ 10 Abs. 1 UVPG regelt den Fall, dass kumulierende Vorhaben in Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet sind, aber die kumulierenden Vorhaben nur zusammen die ausgewiesenen Größen- oder Leistungswerte für die UVP-Pflicht erreichen oder überschreiten.

Hinzu kommt, dass es sich bei den zur Genehmigung beantragten Vorhaben „Kuhstall“ und „Biohybridanlage“ nicht um Vorhaben derselben Art handelt, so das Ministerium. Auch dies schließt eine Anwendung des § 10 Abs. 1 UVPG aus, denn nach dieser Vorschrift ist eine Kumulation nur mit „Vorhaben derselben Art“ möglich (vgl. Definition in § 10 Abs. 4 UVPG).

Bei der Betrachtung des beantragten „Kuhstalls“ und der bereits zugelassenen „Ställe für Schweine“ findet § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG (UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist) ebenfalls keine Anwendung, da, wie bereits erwähnt, der Kuhstall mangels einer X-Kennzeichnung nicht zwingend UVP-pflichtig ist. Er kann daher auch nicht zusammen mit anderen Vorhaben aufgrund einer Kumulation zwingend UVP-pflichtig werden.

Das geplante Vorhaben liegt im Sondergebiet Milchpark H. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan stellt konkret auf das geplante Vorhaben ab. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden, dem Ministerium zufolge, umfangreiche Gutachten zu den verschiedenen Themenbereichen vorgelegt, die belegen, dass bei Realisierung des Vorhabens mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Im Rahmen der Antragsstellung ist zwar eine Anpassung der gutachterlichen Beurteilungen an die konkrete Planung erforderlich geworden. Die Kernaussagen aus dem Bauleitplanverfahren zu den jeweiligen Umweltauswirkungen bleiben von diesen Anpassungen jedoch unberührt. Hinzuweisen ist dabei, dass bei diesen Betrachtungen immer auch das Gesamtkonzept (alle dort vorhandenen und geplanten Anlagen) für den Standort betrachtet wurde und insofern auch die bereits vorhandenen Vorbelastungen mitberücksichtigt sind. Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag beruht auf den Grundlagen der abgeschlossenen Bauleitplanung.

Zu Ziffer 2 der Petition – Nitratbelastung/Grundwasser:

Die Petenten bringen vor, dass die verfügbare und natürliche Trinkwasserqualität durch den „1.000-Kühe-Stall“ gefährdet werde, da durch diesen zusätzlichen Stall bei bereits vorhandener konzentrierter Tierhaltung in diesem Bereich die Gefahr einer Nitratüberbelastung voraussehbar sei.

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Zone III und III A des Wasserschutzgebiets (WSG) „S.“. Der südwestliche Bereich des Geltungsbereichs ragt in Zone IIIB des WSG „A.“. Das Ministerium führt aus, das Plangebiet liege innerhalb eines bereits landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebietes. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. In der Planung ist keine Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser vorgesehen, es erfolgt ein Anschluss an das öffentliche Trink- und Abwassernetz. Für unbelastetes Oberflächenwasser ist eine Versickerung geplant. Belastetes Oberflächenwasser soll in die Biogasanlage der Firma E. eingeleitet werden. Die Einbringung von Gülle und Mist aus dem Milchviehstall ist ebenfalls in die angrenzende Biogasanlage vorgesehen. Bei der Ausführung der baulichen Anlagen werden die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) berücksichtigt.

Das WSG „S.“ ist aufgrund erhöhter Nitratwerte als Problemgebiet eingestuft. Es ist nicht davon auszugehen, dass vom Anlagenstandort negative Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Nitratbelastung des Trinkwassers ausgehen, so das Ministerium. Allerdings wurde zur langfristigen Sicherung einer hohen Grundwasserqualität und deren Schutz vor Beeinträchtigungen durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde ein Monitoringkonzept erstellt („Nullmessung“ vor Aufnahme des Betriebes, vierteljährliche Probenahme an drei Grundwassermessstellen). Die Durchführung des Konzepts wird überwacht und die Kosten hierfür tragen die Antragsteller.

Laut Ministerium erfolgt die Ausbringung der Gärreste auf den landwirtschaftlichen Flächen aus der Biogasanlage nach den gesetzlichen Vorgaben. Ausbringungsflächen im Problemgebiet WSG „S.“ unterliegen zusätzlich den Anforderungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) und werden damit besonders restriktiv gehandhabt. Die Antragsteller haben ausreichend Ausbringungsflächen zu benennen, sodass eine grundwasserverträgliche Ausbringung möglich ist und die Nitratbelastung in das Grundwasser minimiert wird. Die ordnungsgemäße Ausbringung nach den geltenden Rechtsvorschriften wird von der unteren Landwirtschaftsbehörde stichprobenhaft geprüft.

Der Flächennachweis ist inzwischen erbracht worden. Bei der Bewertung der Ausbringungsflächen sind die Maßstäbe der neuen Düngeverordnung (DüV), der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) sowie die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnungen maßgebend. Aufgrund möglicher, kurzer

Laufzeiten von Abgabeverträgen soll der jährliche Nachweis der Flächenbilanz zur ordnungsgemäßen Verbringung der anfallenden Gärreste über eine Auflage im Genehmigungsbescheid geregelt werden.

Die SchALVO schränkt die ordnungsgemäße Landwirtschaft, wie sie in der DüV definiert ist, in Abhängigkeit der Nitratbelastung des Rohwassers weiter ein. Für die daraus resultierenden wirtschaftlichen Nachteile besteht ein Ausgleichsanspruch. Durch das beantragte Vorhaben ist, wie oben dargestellt, bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben kein weiterer Anstieg der Nitratwerte zu erwarten, insoweit sind daraus auch keine veränderten Ausgleichszahlungen zu erwarten, stellt das Ministerium fest.

Zu Ziffer 2 der Petition – Beeinträchtigung benachbarter naturschutzrechtlich geschützter Gebiete:

Ergänzend führen die Petenten aus, dass der geplante Stall erhebliche negative Auswirkungen auf die FFH-Gebiete hätte.

Ein aus Naturschutzsicht wesentlicher Punkt ist eine mögliche Beeinträchtigung von nah gelegenen FFH-Gebieten durch Stickstoff-Emissionen bzw. -Immissionen in den Gebieten über den Luftpfad. Dieser Punkt ist im bisherigen Verfahren durch die Erstellung einer Immissionsprognose geprüft worden. Eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete durch Stickstoffeintrag über die Luft ist hier nach nicht zu befürchten.

Das Ministerium legt dar, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Auswirkungen des Vorhabens auf die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete geprüft wurden. Ergebnis der Prüfung war, dass „aufgrund der räumlichen Distanz des Eingriffsortes zu den Schutzgebieten von keinen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der betreffenden Natura-2000-Gebiete durch das Vorhaben auszugehen“ ist. Die im Rahmen der Antragstellung durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG und eine damit einhergehende Prüfung der Schutzkriterien hat ergeben, dass für das ca. 850 m nordwestlich des Plangebietes befindliche FFH-Gebiet und das ca. 1 km östlich des Plangebietes befindliche Vogelschutzgebiet von keiner Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele auszugehen ist.

In Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung von Biotopen (Hecken) durch Ammoniak- und Stickstoffbelastung wurde im Bebauungsplanverfahren ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gestellt. Die Wiederherstellung gleichartiger Biotope an anderer Stelle wurde im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit den Antragstellern geregelt.

Zu Ziffer 3 der Petition – Brandschutz:

Die Petenten bringen vor, dass keine ausreichenden Maßnahmen für die Evakuierung der Tiere im Brandfall vorhanden seien. Außerdem werden insbesondere Fragen zu den zuständigen Feuerwehren, Löschwasseranschlüssen, Löschwassermengen etc. gestellt.

Für das Vorhaben wurde ein Brandschutzkonzept erstellt. Das Konzept wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Vonseiten des vorbeugenden Brandschutzes stehen dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegen, so das Ministerium.

Zu den allgemeinen Fragen der Petenten: Die Alarmierung der Feuerwehren ist in den Alarmierungsplänen geregelt. Die Tierrettung ist bauordnungsrechtlich in der LBO geregelt. Ein Evakuierungskonzept wurde erstellt. Für die Evakuierung stehen drei Bereiche zur Verfügung, die nach außen eingefriedet sind. Die Löschwasserversorgung ist sichergestellt. Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht vorgeschrieben, da kein Lager nach den technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TrbF) oder den technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 514 beantragt wird.

Die vorliegende Situation kann nicht mit der Situation verglichen werden, die im Jahr 2015 zu einer Verunreinigung der Jagst geführt hat. Bei dem Unfall 2015 geriet ein Düngemittellager in Brand. Bei den Löscharbeiten sind giftige Stoffe entstanden, die mit dem Löschwasser in die Jagst gelangen konnten. Am geplanten Standort ist kein Düngemittellager oder sonstiges Gefahrstofflager vorgesehen, stellt das Ministerium fest.

Zu Ziffer 4 der Petition – Wirtschaftsinteressen Einzelner vor regionaler Vielfalt:

Die Petenten sind der Ansicht, dass durch die Zulassung des Vorhabens die wirtschaftlichen Interessen der wenigen flächen- und finanzstarken Landwirte über die Interessen der kleinbäuerlichen vielfältigen Landwirtschaft gestellt würden.

Dies ist, dem Ministerium zufolge, kein rechtlicher Gesichtspunkt, der unter die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG fällt und ist damit nicht Gegenstand von Prüfungen im Verfahren. Die Möglichkeit, große landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltungen zu bauen, ist vom Gesetzgeber nicht ausgeschlossen.

Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sind die Fragen, ob es bei dem Vorhaben primär um Milcherzeugung oder Energieproduktion geht bzw. ab welchem Milchpreis Gewinn erzielt wird, nicht entscheidungserheblich und daher auch nicht Gegenstand der Prüfung gewesen, so das Ministerium.

Zu Ziffer 5 der Petition – Monokultur durch Energiepflanze „Durchwachsene Silphie“:

Die Petenten befürchten, dass durch den massenhaften Anbau der Energiepflanze „Durchwachsene Silphie“ nachteilige Auswirkungen entstehen.

Auch dies ist kein rechtlicher Gesichtspunkt, der unter die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG fällt und ist damit nicht Gegenstand von Prüfungen im Verfahren, stellt das Ministerium fest. Vielmehr werden der spätere Anbau und die Einbringung der Ener-

giepflanzen in die Biogasanlage der Firma E. im Hinblick auf Nährstoffanfall und Gärrestausbringung von der unteren Landwirtschaftsbehörde anlässlich des Genehmigungsverfahrens überprüft und im späteren Betrieb überwacht. Die befürchteten nachteiligen Auswirkungen lassen sich aufgrund der bislang bekannten Eigenschaften der Pflanze aber nicht herleiten.

Soweit kritisiert wird, dass Offenlandbrüter, wie die Feldlerche, durch den Anbau der Silphie Lebensräume verlieren, ist aus naturschutzrechtlicher Sicht anzumerken, dass der Anbau von Energiepflanzen auf landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich dem Landwirtschaftsprivileg des § 44 Abs. 4 BNatSchG unterfällt, soweit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 BNatSchG und die der guten fachlichen Praxis erfüllt sind. Ob das der Fall ist, müsste konkret im Einzelfall beurteilt werden. Vorliegend ist nicht klar, um welche landwirtschaftliche Fläche es konkret gehen würde, sondern es geht um die Verwendung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Grundsätzlich sind größere Monokulturen immer negativ für die Artenvielfalt. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass durch den geplanten Anbau von Silphie gegen Naturschutzrecht verstoßen werden könnte, liegen dem Ministerium jedenfalls nicht vor.

Zu Ziffer 6 der Petition – Antibiotikaeinsatz im Stall:

Die Petenten nehmen an, dass es beim Betrieb des Stalles zu einem massenhaften Einsatz von Antibiotika kommen werde.

Das Ministerium stellt fest, dass die Gesundheit des Tierbestandes im geplanten Bauvorhaben anhand eines Planes zum Gesundheitsmanagement von dem Betreiber überwacht wird. Die Gabe von Antibiotika an kranke Tiere erfolgt ausschließlich durch einen beauftragten Tierarzt entsprechend den gesetzlichen Regeln. Deren Einhaltung wird durch die untere Veterinärbehörde überwacht werden.

Antibiotika werden zur Behandlung von bakteriellen Infektionskrankheiten eingesetzt. Erkrankte Tiere an einer bakteriellen Infektion, so müssen sie angemessen behandelt, in diesem Fall antibiotisch versorgt werden. Über die Notwendigkeit einer antibiotischen Therapie entscheidet der behandelnde Tierarzt in Abhängigkeit von der gestellten Diagnose. Die Anwendung von Antibiotika in der Tiermedizin ist grundsätzlich nur zu therapeutischem Zweck zulässig. In der Milchviehhaltung werden Antibiotika insbesondere zur Behandlung bakterieller Euterinfektionen, Gebärmutterentzündungen und Klauenerkrankungen sowie zum Trockenstellen eingesetzt.

Zu Ziffer 7 der Petition – Wirtschaftskreislauf Tier-Agrarindustrie:

Die Petenten führen aus, dass Massentierhaltungen gegen den Tierschutz verstoßen und verweisen auf bekannt gewordene Berichte in den Medien.

Der Tierschutz und das Tierwohl sind Gegenstand einer intensiven öffentlichen und fachlichen Diskus-

sion. Für diese Fragen ist die Größe einer Tierhaltungsanlage allein nicht ausschlaggebend. Vielmehr hat der Gesetzgeber die Anforderungen an das Halten von Nutztieren in einer Reihe von gesetzlichen Regelungen normiert. Wie bereits ausgeführt, sieht die aktuelle Gesetzeslage vor, dass auch große Tierhaltungen gebaut und betrieben werden können. Die Veterinärbehörde überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, auch was die Unterbringung kranker Tiere oder die Schlachtung von Kühen anbelangt.

Zum geplanten Stallkreislauf führt das Ministerium Folgendes aus: Die männlichen Kälber werden, wie bei der Anhörung ausgeführt, über Viehhändler oder direkt an Mäster verkauft. Da gesextes Sperma verwendet werden soll (Aussage der Antragsteller am 27. März 2018), können die Kühe mit schlechteren Leistungen mit Bullen einer Fleischrasse belegt werden. Bei gesextem Sperma wird zu 90% das gewünschte Geschlecht erreicht. Sollte normales Sperma verwendet werden, würden männliche und weibliche Kreuzungskälber in die Mast gehen.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird lediglich die Zulässigkeit der beantragten Anlage (bis zu 1.000 Kühe und 80 Kälber) geprüft, ob für die Abnahme der Mastkälber oder die Unterbringung der Kälber für die Nachzucht ausreichend Betriebe oder Abnehmer zur Verfügung stehen, ist nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Prüfung, so das Ministerium

Zu Ziffer 8 der Petition – Konzentration von Massentierhaltung:

Die Petenten weisen auf eine Konzentration von verschiedenen Tierhaltungen am Standort hin.

Der Gesetzgeber sieht keine Begrenzungen von Tierzahlen für einen bestimmten örtlichen Bereich vor. Bei Emissionen, wie Geruch und Lärm, werden die bereits vorhandenen Belastungen entsprechend berücksichtigt. Im Genehmigungsverfahren erfolgt eine Gesamtbetrachtung der zu erwartenden Einwirkungen. Wie sich die Tierzahlen in der Raumschaft zukünftig entwickeln, kann nicht abgeschätzt werden. Allerdings gibt es Hinweise, dass es dort auch zu Reduzierungen von Tierbeständen kommen könnte, so das Ministerium. Diese agrarwirtschaftlichen Entwicklungen sind aber nicht Gegenstand von Prüfungen im Genehmigungsverfahren.

Zu Ziffer 9 der Petition – Straßenmehrbelastung/CO₂-Belastung:

Die Petenten befürchten, durch das geplante Vorhaben eine erhebliche Mehrbelastung öffentlicher Verkehrswege sowie weitere nachteilige Folgen.

Laut Ministerium wurde die Planung von der unteren Straßenverkehrsbehörde geprüft. Aus deren Sicht stehen dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegen. Die Zufahrt erfolgt über allgemein dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen im Rahmen des Gemeingebrauchs. Dabei ist es gegebenenfalls auch im Hinblick auf die Frage einer schnelleren

Abnutzung der Straße rechtlich unerheblich, ob durch eine Ansiedlung eines oder mehrerer Betriebe eine erhöhte Verkehrsbelastung entsteht.

Auch aufgrund des geplanten Vorhabens einer Bio-Hybridanlage wurde eine Betrachtung des zusätzlichen Verkehrs vorgenommen. Mit einem zusätzlichen Lkw-Aufkommen von 1 bis 2 Lkw-Fahrten am Tag wird dieser als unwesentlich beurteilt. Die von den Petenten vorgetragenen Explosionsgefahren werden im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens betrachtet. Es wurden bereits umfangreiche Gutachten zu diesem Thema erstellt, die im Verfahren von Seiten der Fachbehörden geprüft werden. Die Flüssiggastankstelle bedarf der Erlaubnis nach der Betriebsicherheitsverordnung. Betankt werden nur Fahrzeuge, die für den Transport von Flüssiggas zugelassen sind.

Eine infolge des An- und Ablieferverkehrs möglicherweise entstehende höhere CO₂-Belastung ist kein Gesichtspunkt, der bei der Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung zu prüfen ist.

Zu Ziffer 10 der Petition – Präzedenzfall:

Die Petenten befürchten, dass im Falle einer Genehmigung des Vorhabens ein „Präzedenzfall“ geschaffen würde und „Tür und Tor für weitere industrielle Landwirtschaft“ geöffnet werde.

Grundsätzlich ist die Möglichkeit von weiteren Großvorhaben gegeben. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen schließen dies nicht aus. Sofern die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG für das beantragte Vorhaben eines Milchviehstalles vorliegen, hat die Genehmigungsbehörde die Genehmigung zu erteilen. Ein Ermessen der Immissionschutzbehörde besteht nicht.

Zu Ziffer 11 der Petition – Ferienregion ade:

Die Petenten sehen eine Unvereinbarkeit der regionalen Entwicklungsschwerpunkte und Wirtschaftsziele der Ferienregion und der geplanten Massentierhaltung.

Bei der Ausweisung des Sondergebietes „Milchpark H.“ wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden nach dem Bewertungsmodell der betroffenen Landkreise beurteilt und sind in der Planung mitberücksichtigt worden.

IV. Verlauf des Petitionsverfahrens

Die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, die im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Verkehr abgegeben wurde, liegt dem Petitionsausschuss seit Januar 2018 vor. Im März 2018 wurde ein Vor-Ort Termin des Petitionsausschusses durchgeführt.

Auf Antrag des Berichterstatters hat der Petitionsausschuss im April 2018 zunächst die Vorlage sämtlicher

Behördenakten durch die Regierung und im Juni 2018 die Hinzuziehung zweier externer Sachverständigen zur Auswertung dieser Akten beschlossen. Hiermit wurde Herr Dipl.-Ing. agr. Gerhard Schelkle, ein vom Regierungspräsidium Tübingen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für landwirtschaftliche Schätzung und Bewertung, und Frau Dr. med. vet. Cornelia Jäger, Landesbeauftragte für Tierschutz a. D. und Tierärztin mit der Zusatzbezeichnung Tierschutz, beauftragt.

Im Dezember 2018 wurde die Petition nach Anhörung der Gutachterin und des Gutachters durch den Ausschuss abschließend behandelt.

1. Gutachten von Herrn Dipl.-Ing. agr. Gerhard Schelkle – Bereich Umwelt, Natur, Immissions- und Gewässerschutz

Herr Schelkle wurde vom Petitionsausschuss beauftragt zu prüfen, ob sämtliche umwelt-, natur-, immissions- und gewässerschutzrelevanten Bestimmungen, unter anderem das Bundes-Immissionschutzgesetz, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Wasserhaushaltsgesetz mit allen dazugehörigen Verordnungen, in der Planung des Milchviehstalls vollständig umgesetzt und im Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden entsprechend berücksichtigt und richtig angewendet wurde. Abschließend sollte dargelegt werden, ob der geplante Stall in der jetzigen Form im Bereich Umwelt, Natur, Immissions- und Gewässerschutz genehmigungsfähig ist oder nicht.

Laut dem Gutachten von Herrn Schelkle sind bei dem Bau großer Stallanlagen im Wesentlichen die folgenden Rechtsbereiche zu berücksichtigen (vgl. S. 2 des Gutachtens):

- Allgemeines Baurecht
- Immissionschutzrechtliche Vorschriften
- Naturschutzrechtliche Vorschriften
- Umweltschutzrechtliche Vorschriften
- Wasser- und bodenschutzrechtliche Vorschriften
- Landschaftsschutzrechtliche Vorschriften

Herr Schelkle hat das geplante Bauvorhaben auf die genannten Rechtsbereiche untersucht und kommt zu dem Ergebnis, dass

- bei der Anpassung des Flächennutzungsplans durch die Gemeinde „aus sachverständiger Sicht keine Fehler oder Rechtsverstöße festzustellen [sind]“ (Schelkle, S. 3/4);
- bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Milchpark H.“ durch die Gemeinde „aus sachverständiger Sicht keine Fehler oder Rechtsverstöße festzustellen [sind]. Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen wurden zu Grunde gelegt und korrekt angewendet“ (Schelkle, S. 4 bis 8);
- die „immissionschutzrechtlichen Vorschriften [...] im Rahmen des Genehmigungsverfahrens korrekt angewendet [wurden]“ (Schelkle, S. 3/4);

- „im Genehmigungsverfahren [...] die naturschutzrechtlichen Vorschriften rechtsfehlerfrei angewendet [wurden], zur Kompensation von Eingriffen [...] entsprechende Auflagen gemacht [wurden], diese wurden zudem vertraglich fixiert“ (Schelkle, S. 9);
- „die Umweltschutzrechtlichen Vorschriften – insbesondere die UVP-Vorprüfung [...] korrekt angewendet [wurden]. Es sind keine Rechtsfehler festzustellen“ (Schelkle, S. 9/10);
- „die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften wurden [...] korrekt angewendet. Fehler wurden nicht festgestellt.“ (Schelkle, S. 10/11);
- „im Genehmigungsverfahren wurden die landwirtschaftsschutzrechtlichen Vorschriften berücksichtigt und korrekt angewendet“ (Schelkle, S. 11).

Abschließend stellt der Sachverständige Schelkle fest:

„Aus sachverständiger Sicht ist nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen festzustellen, dass das geplante Vorhaben mit den entsprechenden Auflagen genehmigungsfähig ist. Die durch das Bauvorhaben tangierten Bereiche Umwelt, Natur, Immissions- Grundwasser- und Gewässerschutz wurden von den Behörden im Rahmen der Genehmigung umfänglich geprüft und sachgerecht gewürdigt. In den Fällen von erheblichen Eingriffen wurden Kompensationsmaßnahmen angeordnet. Weiterhin wird durch entsprechende Auflagen und Vorschriften Sorge getragen, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Gefahren für die Schutzgüter Luft, Boden, Wasser, Flora und Fauna auf ein Mindestmaß reduziert werden“ (Schelkle, S. 12).

Das Gutachten ist als Anlage diesem Bericht beigelegt (vgl. Anlage 1).

2. Gutachten von Frau Dr. Cornelia Jäger – Bereich Tierwohl

Frau Dr. Cornelia Jäger wurde vom Petitionsausschuss beauftragt zu prüfen, ob sämtliche tierschutzrechtlich relevanten Bestimmungen in der Planung des Milchviehstalls vollständig umgesetzt und im Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden entsprechend berücksichtigt und angewendet wurden. Hierzu gehörten unter anderem, aber nicht nur, die baulichen Gegebenheiten des Stalls, die Organisation der Jungviehzucht und der Verbleib der männlichen Kälber, als auch die Futtermittelzusammensetzung oder mögliche Gesundheitsgefahren durch das Ausbringen von Gärresten auf Grünfuttermflächen. Abschließend sollte dargelegt werden, ob der geplante Stall in der jetzigen Form im Bereich Tierwohl genehmigungsfähig ist oder nicht.

Laut Frau Dr. Jäger müssen bei der Betrachtung der tierschutzrelevanten Bestimmungen für den Bau einer Stallanlage drei Rechtsbereiche berücksichtigt werden (vgl. S. 3):

- a) Tierschutzrechtliche Vorgaben für die Haltung von Rindern
- b) Rechtliche Erfordernisse zur Biosicherheit
- c) Brandschutzvorgaben nach der Landesbauordnung

Zu a):

Frau Dr. Jäger zufolge liefern die bereitgestellten Unterlagen „keine Hinweise auf rechtswidrige Haltungsbedingungen“ im Bereich der tierschutzrechtlichen Vorgaben (vgl. S. 4). Allerdings ist der Rechtsrahmen in diesem Bereich sehr allgemein gehalten. Die Managementpläne zur Betreuung und Versorgung der Tiere können aus ihrer Sicht erst im laufenden Betrieb überprüft werden. Für die geplanten 90 Kälberboxen gibt es festgeschriebene rechtliche Vorgaben. Eine Überprüfung war aufgrund der Aktenlage jedoch nicht möglich.

Zu b):

Bei den Rechtsvorgaben zur Biosicherheit stellt Frau Dr. Jäger fest, dass „zur Vermeidung von Kontaminations- und Infektionsrisiken [...] eine vollständige Trennung von Tierhaltung, Futterlager und Biogasanlage“ gewährleistet sein muss (vgl. S. 4/5). Die geplante Umsetzung lässt sich an Hand der Unterlagen jedoch nicht nachvollziehen. Die Maßnahmen zur Kadaverentsorgung erscheinen ausreichend, auch wenn die Informationen zu Kadaververlagerung wenig detailliert sind (vgl. Jäger, S. 4/5).

Zu c):

Das Brandschutzkonzept erfüllt Frau Dr. Jäger zufolge grundsätzlich die Vorgaben der Landesbauordnung. Für die baulichen Besonderheiten wurden entsprechende Kompensationsmaßnahmen beantragt. Details zur Evakuierung im Brandfall bleiben jedoch unklar (vgl. Jäger, S. 4/5).

In der Bewertung der baulichen Gegebenheiten stellt Frau Dr. Jäger verschiedene Einzelheiten fest, die „zwar wegen der wenigen und unbestimmten Rechtsvorschriften für die Milchrinderhaltung die Genehmigungsfähigkeit nicht beeinträchtigen, aber zu weiteren Einschränkungen des Normalverhaltens die den Tieren führen dürften“ (vgl. S. 7). Bei den Fressgängen, den Liegeboxen und Trogränken werden die derzeitigen Empfehlungen des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) oder der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. gerade so erfüllt oder sogar unterschritten.

In der Bewertung des Jungtiermanagements führt Frau Dr. Jäger an, dass, bei konsequenter Durchführung des Kälbermanagements und insbesondere der Verwendung von geschlechtsdefiniertem (gesexten) Sperma, ein „positiver Effekt im Sinne des Tierschutzes“ eintreten kann (vgl. S. 9). Höhere Kosten, Fehlerraten etc. könnten allerdings dazu führen, dass dieses Besamungsregime aufgegeben werden muss.

In ihrer zusammenfassenden Bewertung kommt Frau Dr. Jäger zu dem Ergebnis, dass „*tierschutzrechtliche Mängel, die der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens entgegenstehen, [...] derzeit nicht feststellbar sind. Dies liegt insbesondere am Mangel konkretisierender Rechtsvorgaben für den Bereich der Milchrinderhaltung. [...] Nach dem derzeitigen Planungsstand ist bei gutem Management eine weitgehend tiergerechte Haltung in diesem Neubau möglich, es bestehen jedoch einige Risikopunkte, die insbesondere den Liegekomfort und das Sozialverhalten der Tiere betreffen (zu schmale Liegeboxen, zu schmale Fressgänge)*“ (vgl. Jäger, S. 12/13.)

Des Weiteren skizziert Frau Dr. Jäger mehrere Möglichkeiten zur Optimierung des Bauvorhabens.

Das Gutachten ist als Anlage diesem Bericht beigelegt (vgl. *Anlage 2*).

3. Bewertung des Berichterstatters:

Nach zahlreichen Gesprächen mit Expertinnen und Experten, einem Vor-Ort-Termin, und der Begutachtung durch externe Sachverständige konnten keine rechtlichen Gründe gegen den Bau des geplanten Milchviehstalles festgestellt werden. Zu diesem Schluss kommen sowohl das Landratsamt, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Verkehr als auch die hinzugezogenen Sachverständigen Herr Dipl.-Ing. agr. Gerhard Schelkle und Frau Dr. Cornelia Jäger. Damit scheint das Bauvorhaben aus Sicht des Berichterstatters genehmigungsfähig. Zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Umwelt wurden entsprechende Auflagen gemacht. Dabei ist es von größter Bedeutung, dass die zuständigen Fachbehörden in regelmäßigen Abständen die korrekte Einhaltung der Auflagen und Vorschriften überprüfen.

Der Berichterstatter bedauert, dass das geplante Bauvorhaben in seiner jetzigen Ausführung gerade so den derzeit geltenden rechtlichen Mindestanforderungen entspricht und teilweise sogar hinter den gängigen Empfehlungen des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V., der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. oder des Europarats zurückbleibt.

Das betrifft insbesondere den Tierkomfort und damit eine vorbildliche artgerechte Tierhaltung, wie beispielsweise die Breite der Liegeboxen und der Fressgänge sowie die Anzahl der Trogtränken. Dadurch wird es zu weiteren Einschränkungen des Normalverhaltens der Tiere kommen. Aus diesem Grund würde es der Berichterstatter begrüßen, wenn das Ministerium und die Genehmigungsbehörden die Optimierungsvorschläge der Gutachterin und des Gutachters als Auflage in die Genehmigung des Bauvorhabens aufnehmen.

Die geführten Gespräche und insbesondere das Gutachten von Frau Dr. Cornelia Jäger machen deutlich,

dass es, insbesondere im Bereich der Milchrinderhaltung, an konkreten tierschutzrechtlichen Rechtsvorgaben mangelt. Solche rechtlichen Mindestanforderungen gibt es in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung derzeit nur für Kälber, Legehennen, Masthühner, Schweine, Kaninchen und Pelztiere.

Der Vor-Ort-Termin des Petitionsausschusses hat aus Sicht des Berichterstatters gezeigt, dass viele Bürgerinnen und Bürger Sorgen vor einer Konzentration intensiver Tierhaltung, dem Verdrängungswettbewerb zu Ungunsten der bäuerlichen Landwirtschaft, der Milchmengensteigerung und damit einhergehendem Preisverfall oder der Ausbreitung von Monokulturen zur Energiegewinnung haben.

Allerdings ist festzustellen, dass das Baurecht sowie auch die tier-, umwelt-, natur-, immissions- und gewässerschutzrelevanten Bestimmungen dieser gesellschaftlich gewünschten Form der Landwirtschaft, Tierhaltung und Agrarstruktur keine Rechnung tragen können. Die Überprüfung der einschlägigen Gesetzgebung des Bundes, insbesondere des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV), erscheint hier wünschenswert.

Tierhaltungsanlagen einer solchen Größe unterliegen der kommunalen Planungshoheit. Sie stellen kein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich nach §35 Abs. 1 BauGB dar. Sie können nur umgesetzt werden, wenn die Gemeinde vorab einen entsprechenden Bebauungsplan auflegt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen mit der Maßgabe, innerhalb eines Jahres dem Ausschuss über den weiteren Fortgang des Genehmigungsverfahrens sowie über die Berücksichtigung der Gutachten von Frau Dr. Jäger und Herrn Dipl.-Ing. agr. Schelkle zu berichten. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pix

Anlage 1
zum Bericht zu Petition 16/1479

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO SCHELKLE

Gerhard Schelkle, Dipl. Ing. agr., vom Regierungspräsidium Tübingen öffentlich bestellt und vereidigter Sachverständiger für landwirtschaftliche Schätzung und Bewertung; CIS HypZert(S)

Landtag von Baden-Württemberg
Petitionsausschuss
- Die Vorsitzende -
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart



Berg, der 10.11.2018

**Gutachterliche Stellungnahme zu den vorgelegten Unterlagen im Fall der
Planung eines Milchviehstalles für 1.000 Kühe in [...]**

Auftrag vom 6.09.2018 im Rahmen des Verfahrens zur Petition 16/01479

Übergabe der Unterlagen am 06.09.2108 und 03.10.2018

1. Vorbemerkung und Beauftragung

Mit Schreiben vom 06.09.2018 wurde ich vom Petitionsausschuss des Landtages Baden-Württemberg beauftragt, die vorgelegten Akten im Hinblick auf die Bereiche Umwelt, Natur-, Immissions- und Gewässerschutz zu prüfen. Es soll geklärt werden, ob sämtliche umwelt-, natur-, immissions- und gewässerschutzrelevanten Bestimmungen, unter Anderem das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Wasserhaushaltsgesetz mit allen zugehörigen Verordnungen bei der Planung des Milchviehstalles vollständig umgesetzt und im Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden entsprechend berücksichtigt und richtig angewendet wurde. Es soll geprüft werden, ob die die baulichen Gegebenheiten des geplanten Stalles (in Verbindung mit

den Stallungen für die Jungviehaufzucht und den bereits bestehenden Stallungen in der Ortschaft [...]), die genannten Ausbringfläche und die Lagerkapazitäten für Gülle und Gärreste der bestehenden Gesetzgebung entsprechen.

In einem schriftlichen Gutachten soll dargelegt werden, welche Umwelt-, Natur-, Immissions- und Gewässerschutzbestimmungen es in Bezug auf den Bau eines Milchviehstalles in dieser Größenordnung gibt, ob diese erfüllt werden bzw. in welchen Bereichen aus Sicht des Sachverständigen zwingend Nachbesserungen vorzunehmen sind.

Abschließend soll geklärt werden, ob das geplante Vorhaben aus Sicht des Sachverständigen aus den Blickwinkeln der Bereiche Umwelt, Natur, Immissions- und Gewässerschutz genehmigungsfähig ist oder nicht.

2. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen als Basis einer Genehmigung großer Stallanlagen

Beim Bau vergleichbar großer Stallanlagen sind im Wesentlichen die folgenden Rechtsbereiche tangiert:

- Allgemeines Baurecht
- Immissionsschutzrechtliche Vorschriften
- Naturschutzrechtliche Vorschriften
- Umweltschutzrechtliche Vorschriften
- Wasser- und Bodenschutzrechtliche Vorschriften
- Landschaftsschutzrechtliche Vorschriften

Konkret sind es im Wesentlichen die folgenden Landes- und Bundesgesetze, sowie EU-Richtlinien:

Baugesetzbuch (BauGB)
Landesbauordnung (LBO)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)
Bundesbodenschutzgesetz (BbodSchG)
Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV)
Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG)
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Bundes-Immissionsschutzverordnungen (BImSchV)
Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)
Landes-Naturschutzgesetz (LNatSchG BW)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
Vogelschutz-Richtlinie VS-RL
Dünge-Verordnung (DüVO)

Nicht Gegenstand vorliegender Betrachtung sind tierschutzrechtliche Belange sowie Fragen zum Brandschutz.

Auch Fragen zur Genehmigung des Betriebes des Energieparks [...] bleiben ohne Berücksichtigung.

3. Allgemeines Baurecht

3.1 Flächennutzungsplan

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Milchpark [...]“ wurde von der zuständigen Gemeinde [...] parallel eine „punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes“ nach § 8 Abs. 3 BauGB vorgenommen.

- Aufstellungsbeschluss am 08.12.2014
- ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 18.12.2014
- frühzeitige Anhörung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange vom 14.08.2015 bis 18.09.2015
- Billigung des Planentwurfs durch den Gemeinderat am 29.02.2016
- Anhörung der Öffentlichkeit vom 18.03.2016 bis 18.04.2016
- Anhörung der Träger öffentlicher Belange vom 15.03.2016 bis 18.04.2016
- Behandlung der von der Öffentlichkeit, den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen und Wirksamkeitsbeschluss der Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Gemeindevertretung am 06.06.2016
- In einer zusammenfassenden Erklärung nimmt der Bürgermeister der Gemeinde [...] zu den von der Öffentlichkeit, den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken Stellung. Des Weiteren nimmt er eine Beurteilung der Umweltbelange vor am 05.09.2016
- Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Landratsamt [...] am 15.02.2017
- Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde [...] am 06.04.2017

Wertung:

Im Verfahrensablauf und im Verfahren selbst, sind aus sachverständiger Sicht keine Fehler oder Rechtsverstöße festzustellen.

3.2 Bebauungsplan

Der textliche Teil des Bebauungsplanes ist gegliedert in

1. Verfahrensvermerke
2. Rechtsgrundlagen
3. Planungsrechtliche Festsetzungen
4. Füllschema der Nutzungsschablone
5. Hinweise
6. Pflanzlisten
7. Örtliche Bauvorschriften
8. Begründung Teil A allgemein

Sowie in den Anhang mit

- Umweltbericht
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
- Schalltechnische Untersuchung
- Immissionsprognose

Die Verfahrensschritte gliedern sich wie folgt

- Aufstellungsbeschluss am 08.12.2014
- ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 18.12.2014
- Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 06.08.2015
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 14.08.2015 bis 18.09.2015
- frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vom 05.08.2015 bis 18.09.2015
- Beschluss über Bedenken und Anregungen am 29.02.2016

- Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Beschluss über öffentliche Auslegung
am 29.02.2016
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
am 10.03.2016
- Öffentliche Auslegung
vom 18.03.2016 bis 18.04.2016
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
vom 15.03.2016 bis 18.04.2016
- Beschluss über Bedenken und Anregungen
am 06.06.2016
- Satzungsbeschluss
am 06.06.2016
- Erneuter Beschluss über Bedenken und Anregungen
am 19.12.2016
- Erneuter Satzungsbeschluss
am 19.12.2016
- Genehmigung durch das Landratsamt [...]
am 12.02.2017
- Bekanntmachung und Inkrafttreten
am 06.12.2016

Die planungsrechtlichen Festsetzungen gehen auf die folgenden Punkte ein:

- Art der baulichen Nutzung
- Maß der baulichen Nutzung
- Bauweise
- Baugrenzen
- Fläche, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Verkehrsflächen
- Leitungen
- Beseitigung des Niederschlagswassers
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Leitungsrechte
- Pflanzgebote und Pflanzbindungen
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Ergänzende Hinweise werden zu folgenden Sachverhalten gegeben

- Wasserschutz
- Bodenschutz

- Denkmalpflege
- Altstandort/Altlast (dabei ist eine bestehende Altablagerung einer historischen Müllkippe zu sanieren)

Eine Pflanzliste

umfasst Bäume, Sträucher, Obstbäume und Gehölze

Die Örtlichen Bauvorschriften umfassen Anforderungen an:

- die äußere Gestaltung der baulicher Anlagen (Dachgestaltung, Fassadengestaltung)
- Werbeanlagen
- die Gestaltung der unbebauten Flächen (Einfriedungen, Oberflächenbefestigung, KFZ-Stellflächen, Zufahrten, Beleuchtung)

Der Umweltbericht berücksichtigt die folgenden Aspekte

- er beschreibt die Wirkfaktoren der Planung
- er beschreibt den Bestand und die Umweltauswirkungen der Planung
- gibt Maßnahmen der Grünordnung vor
- er stellt Bestand und Planung gegenüber
- er stellt die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umwelteinflüsse dar (Monitoring)
- er stellt die Zahl der Fuhren (Energiepark und Milchpark) im derzeitigen Zustand und im Zustand nach Bau des Kuhstalles gegenüber: Zahl der Fuhren wird sich angabegemäß um rund 13 % verringern. Grund ist, dass zukünftig über 950 Fuhren mit Gülle von anderen Betrieben nicht mehr zum Energiepark gefahren wird.
Anmerkung: auch wenn die zukünftigen Fahrten zu den Betrieben [...] und [...] (im Zusammenhang mit der dort geplanten Jungviehaufzucht) bei der Berechnung fälschlicherweise keine Berücksichtigung finden, ist insgesamt davon auszugehen, dass sich die Zahl der Fahrten nicht erhöhen wird.

In der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (sAP)

- werden die vorhandenen Biotop aufgeführt und
- wird das zu prüfende Artenspektrum ermittelt

Feststellungen:

- Für Vögel erfordert der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Brutplatz eine weitergehende Betrachtung der Avifauna (Vogelwelt).

- Für Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge Muscheln und Farn- und Blütenpflanzen ist eine weitere Untersuchung aus Sicht des Planungsbüros nicht erforderlich.

Bei insgesamt 6 Begehungen in den Jahren 2015 und 2016 wurden die Vogelbestände anhand von Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen im Einzelnen erfasst.

Als Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologische Funktionalität wurden zum Schutz von Feldlerche, Goldammer und Dorngrasmücke zwei Ausgleichsmaßnahmen (einschließlich Biotopentwicklungs- und Pflegekonzepten) als Bestandteil in den Bebauungsplan aufgenommen:

Dabei handelt es sich um eine lockere Gehölzpflanzung im Bereich des Erdwalls im Südosten des Bebauungsplangebietes sowie des geplanten Erdwalls entlang der Westflanke mit kleineren, heckenartigen Gehölzgruppen und Einzelgebüschchen (für Goldammer und Dorngrasmücke CEF 1). Weiterhin um die Extensivierung einer Grünlandfläche von rund 8 ha Fläche zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Feldlerche (CEF 2).

Schalltechnische Untersuchung

Diese kommt zum Ergebnis, dass:

- die Richtwerte der TA Lärm überall eingehalten werden
- die Forderung der TA Lärm hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums erfüllt wird
- die Auswirkungen der Planung auf den Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen vernachlässigt werden können.

Immissionsprognose

Die Beurteilungsgrundlagen beziehen sich auf Geruch und Ammoniak.

Im Ergebnis wird sich die Geruchstundenhäufigkeit in den Ortschaften [H.] und [B.] nicht erhöhen (in [B.] wird es allerdings zu einer gewissen Verschiebung kommen), in [M.] wird es zu einer geringen Erhöhung der Geruchstundenhäufigkeit in Prozent der Jahresstunden von 13 auf 14 kommen.

Hinsichtlich der Ammoniak-Emissionen aus dem geplanten Stall wird es zu einer deutlichen Zusatzbelastung in der näheren Umgebung des Stallgebäudes durch Ammoniak kommen. Hiervon sind drei bestehende Biotope, eine Feldhecke und ein Feldgehölz betroffen.

Zur Kompensation der Eingriffswirkungen auf die Biotope durch Ammoniak (d.h. Stickstoffdeposition) wurde bereits im Zug des Bebauungsplanverfahrens seitens der Gemeinde der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG gestellt.

Als konkrete Ausgleichsmaßnahmen soll die Umwandlung eines Fichtenforstes in einen Eichen-Sekundärwald sowie die Neuanlage von Feldgehölzen und eines Heckenbiotops auf der Gemarkung [B.] erfolgen (Maßnahmen Nummer M1, M2, M3). Diese Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Bereits im Bebauungsplanverfahren wurden im textlichen Anhang ein Umweltbericht, eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, eine Schallschutztechnische Prüfung sowie eine Immissionsprognose hinsichtlich Geruch und Ammoniak erstellt. Bei erheblichen Eingriffen in bestehende Biotope und den Lebensraum von streng geschützten Vogelarten wurden entsprechende Kompensationsmaßnahmen als Bestandteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

Wertung:

Im Verfahrensablauf und im Verfahren selbst, sind aus sachverständiger Sicht keine Fehler oder Rechtsverstöße festzustellen. Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen wurden zu Grunde gelegt und korrekt angewendet.

4. Immissionsschutzrechtliche Vorschriften

Die Probleme des Immissionsschutzes wurden im ersten Schritt bereits im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes umfassend thematisiert. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen – wie oben bereits dargestellt – sind Bestandteile des Bebauungsplans. Im Rahmen des Antrags auf Genehmigung für den Kuhstall mit Futterlagerhalle nach § 26 BImSchG wurden die eingereichten Unterlagen von der Baurechtsbehörde (Landratsamt [...]) und dem Regierungspräsidium [...] geprüft, und in Form und Inhalt akzeptiert. Zur Präzisierung wurden vom eingeschalteten Ingenieurbüro Konkretisierungen hinsichtlich der Emissionsquellen der zukünftig zu erwartenden Gerüche gefordert. Diese wurden auch erbracht. Sie verändern das Gesamtergebnis der Immissionsprognose jedoch nicht. Die Behörden schließen sich der vom Gutachter vorgetragenen Auffassung an, dass die Zusatzbelastung zwar nicht irrelevant ist, aber die zu erwartenden Werte in der Ortschaft [M.], wo mit einer geringfügigen Erhöhung der Gesamtbelastung zu rechnen ist, noch unterhalb des Immissionswertes der Geruchs-Immissions-Richtlinie GIRL liegt. In den Ortschaften [H.] und [B.] ist nicht mit einer zusätzlichen Belastung zu rechnen (auch wenn schon im derzeitigen Zustand – also vor Bau des Kuhstalles, die Vorbelastung höher als der Immissionswert nach GIRL liegt).

Wertung:

Die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens korrekt angewendet.

5. Naturschutzrechtliche Vorschriften

Die naturschutzrechtlichen Vorschriften finden ihren Ausfluss in den im Bebauungsplan angenommenen Ausgleichsmaßnahmen M1, M2 und M3 als Kompensation für Eingriffe in bestehende Biotope.

Weiterhin werden in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die entsprechenden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ermittelt und dargestellt und die naturschutzrechtliche Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Als Kompensation für die Eingriffe wurden i.S.V. § 44 BNatSchG die Maßnahmen CEF1 zum Schutz von Goldammer und Dorngrasmücke und CEF 2 zum Schutz der Feldlerche als Bestandteil in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG und §30 NatSchG. Das Gleiche gilt für Nationalparke nach § 23 BNatSchG und Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG.

Wertung:

Im Genehmigungsverfahren wurden die naturschutzrechtlichen Vorschriften rechtsfehlerfrei angewendet, zur Kompensation von Eingriffen wurden entsprechende Auflagen gemacht, diese wurden zudem vertraglich fixiert.

6. Umweltschutzrechtliche Vorschriften, UVP-Vorprüfung

Die umweltschutzrechtlichen Vorschriften wurden im ersten Schritt bereits im Umweltbericht, der im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes aufgestellt wurde, und Bestandteil des Bebauungsplans ist, berücksichtigt.

Eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 7.5.1 der Anlage 1 zum UVPG wurde von der Baurechtsbehörde durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass keine Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft wurden bereits im Rahmen der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens betrachtet und ggf. ausgeglichen.

Die Entsorgungs- und Verwertungswege sind klar geregelt.

Zu erwartende Geruchsmissionen wurden bereits in der „Immissionsprognose Bebauungsgebiet Sondergebiet Milchpark [...]“ betrachtet. Zu einer wesentlichen Erhöhung der Geruchsbelastung wird es nicht kommen.

Da der Stall innerhalb eines Wasserschutzgebietes (Zone WSG IIIA bzw. WSG IIIB) liegt, wurde den Anforderungen des Grundwasserschutzes Rechnung getragen.

Auch Störfallszenarien wie Stromausfall, Ausfall der Wasserversorgung, der Ausbruch von Tierkrankheiten/Seuchen, und der Brandschutz wurden bei der Planung berücksichtigt.

Weder von den betroffenen Fachbehörden, der Gemeinde [...], noch dem gemeinsamen Büro der anerkannten Tierschutzorganisationen, die im Verfahren beteiligt waren, wurden grundsätzliche Bedenken angemeldet.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wurde das Ergebnis der Vorprüfung am 15.01.2018 als Bekanntmachung veröffentlicht.

Sämtliche im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wurden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den jeweiligen Grundstückseigentümern, der Gemeinde [...] und dem Landratsamt [...] vereinbart.

Wertung:

Die Umweltschutzrechtlichen Vorschriften – insbesondere die UVP-Vorprüfung wurden korrekt angewendet. Es sind keine Rechtsfehler festzustellen.

7. Wasser- und Bodenschutzrechtliche Vorschriften

Bereits im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes stimmte die Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz des Landratsamtes [...] dem Bauvorhaben unter Beachtung konkreter Auflagen zu. Diese Auflagen betreffen:

- Die Wasserversorgung
- Die Abwasserbeseitigung von häuslichem Abwasser, Niederschlagswasser und gewerblichem Abwasser
- Den Grundwasserschutz, auch speziell im Hinblick auf die Lage des Objektes im Wasserschutzgebiet (Zone IIIA und IIIB)
- Den Bodenschutz (bezüglich der Ausgleichsmaßnahme K2 Oberbodenauftrag und der Beseitigung der bestehenden Altlasten – Sanierung der Altablagerungen „AA Kiesgrube [G.]“)

Im Hinblick auf die in sämtlichen Eingaben und Petitionen befürchtete Gefahr von Verunreinigungen des Grundwassers durch Nitrat infolge befürchteter Überdüngung ist darauf hinzuweisen, dass die am 01.01.2018 in Kraft getretene Düngeverordnung die Ausbringung von Nährstoffen aus organischer (Gülle und entgastes Substrat von Biogasanlagen) und mineralischer Herkunft (Mineraldünger) klar regelt und begrenzt. Die Bewirtschafter von Landwirtschaftsflächen haben deren Einhaltung über die Erstellung von Nährstoffbilanzen nachzuweisen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind die entsprechenden Flächennachweise bezüglich der Ausbringungsflächen zu erbringen. Auch die externen Landwirtschafts-

betriebe, die vom Energiepark [...] entgastes Substrat übernehmen, haben ihre Nährstoffbilanzen vorzulegen.

Darüber hinaus ist ein Monitoring vorgesehen, das kontinuierlich die Situation der Nitratbelastung im Grundwasser überwacht: Zusätzlich zu den bereits bestehenden beiden Messstellen im Zustrom zur Trinkwasserfassung „[S.]“ soll eine weitere Messstelle im Zustrombereich zwischen dem geplanten Milchviehstall und der Trinkwasserfassung eingerichtet werden. Dabei sind vierteljährliche Messungen geplant, nach dem Bau des Stalles und vor Aufnahme des Betriebs soll eine „Nullmessung“ erfolgen.

Fließgewässer, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Wertung:

In Bezug auf die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften wurden diese korrekt angewendet. Fehler wurden nicht festgestellt.

8. Landschaftsschutzrechtliche Vorschriften

Im Bereich des Planungsvorhabens bestehen keine geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und § 31 NatSchG. Ebenso befinden sich keine Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG und §30 NatSchG im Planungsbereich. Das Gleiche gilt für Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG.

Zur Einbindung in die Landschaft wird die Hofstelle entsprechend der Regelungen des Bebauungsplanes eingegrünt. Für die Freiflächen bestehen entsprechende Pflanzgebote und Pflanzbindungen.

Wertung:

Im Genehmigungsverfahren wurden die landschaftsschutzrechtlichen Vorschriften berücksichtigt und korrekt angewendet.

9. Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Planung und Genehmigung des Bauvorhabens Bau eines Stalles für 1.000 Kühe des Milchparks [...] wurden sämtlich einschlägigen Normen, Gesetze, Verordnungen und Richtlinien von den Behörden zu Grunde gelegt und korrekt angewendet. Eine fehlerhafte Anwendung von Rechtsnormen wurde in keinem Fall festgestellt.

Für die Fälle, in denen durch die geplante Baumaßnahme nachteilig in bestehende Biotope eingegriffen wird und in denen es zur Störung einheimischer Brutvogelarten kommt, wurden Kompensationsmaßnahmen angeordnet. Die Durchführung dieser Anordnungen wurde durch öffentliche-rechtliche Verträge zwischen den jeweiligen Grundstückeigentümern, der Gemeinde [...] und dem Landratsamt [...] gesichert.

Eine konkrete Prüfung zu den für die Ausbringung der Gärreste aus der Biogasanlage des Energieparks [...] erforderlichen Flächen war auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht möglich. Gegenstand der Genehmigung ist in jedem Fall dass die Düngebilanzen der Landwirtschaftsbetriebe die am [M.] beteiligt sind, sowie der Betriebe, die vom [E.] Substrate zu Ausbringung auf ihren Flächen übernehmen, ausgeglichen sein müssen. Aus gutachterlicher Sicht kann zukünftig eine regelmäßige Überprüfung der entsprechenden Flächennachweise die Gefahr für unerwünschte Stickstoffeinträge ins Grundwasser – in Verbindung mit steigenden Nitratwerten – minimieren.

Bezüglich der Lagerung von Silagen und von Gärresten (gegebenenfalls auch von Festmist und Gülle), von der Gefahren für das Grundwasser ausgeht, ist festzustellen, dass durch allgemeine baurechtliche Vorschriften Sorge getragen wird, dass unerwünschten Einträge ins Grundwasser verhindert werden. Da die im geplanten Stall anfallende Gülle und der Festmist kontinuierlich (mindestens täglich) an die benachbarte Biogasanlage des [E.] abgegeben wird sind die Stallungen und die Biogasanlage als Einheit zu sehen und auch als solche in regelmäßigen Abständen von den Fachbehörden auf die korrekte Einhaltung der Auflagen und Vorschriften zu prüfen.

Aus sachverständiger Sicht ist nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen festzustellen, dass das geplante Vorhaben mit den entsprechenden Auflagen genehmigungsfähig ist. Die durch das Bauvorhaben tangierten Bereiche Umwelt, Natur, Immissions-Grundwasser- und Gewässerschutz wurden von den Behörden im Rahmen der Genehmigung umfänglich geprüft und sachgerecht gewürdigt. In den Fällen von erheblichen Eingriffen wurden Kompensationsmaßnahmen angeordnet. Weiterhin wird durch entsprechende Auflagen und Vorschriften Sorge getragen, dass die vom dem Vorhaben ausgehenden Gefahren für die Schutzgüter Luft, Boden, Wasser, Flora und Fauna auf ein Mindestmaß reduziert werden.

10. Schlussbemerkungen

Die Richtigkeit vorstehenden Gutachtens versichere ich hiermit pflichtgemäß. Mit den am Verfahren direkt Beteiligten oder einer sonstigen an den Inhalten des Gutachtens interessierten Person stehe ich weder in verwandtschaftlichen noch sonstigen persönlichen Beziehungen, noch habe ich selbst persönliches Interesse an dem Ergebnis des Gutachtens.

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Eine Haftung gegenüber Dritten wird weder für das ganze Wertgutachten noch für Teile daraus übernommen.

gez.

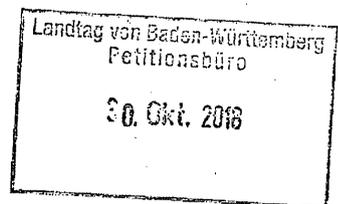
Gerhard Schelkle (Dipl. Ing. agr.)

Anlage 2

zum Bericht zur Petition 16/1479

Dr. med. vet. Cornelia Jäger
Tierärztliche Beratung und Dienstleistungen für Tierschutz und Tierhaltung

Landtag von Baden-Württemberg
Petitionsausschuss
- Die Vorsitzende -
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart



Stuttgart, 30. Oktober 2018

Begutachtung des Bauvorhabens Errichtung eines Stalls für 1000 Kühe in [...]

Auftrag vom 29.08.2018 im Rahmen des Verfahrens zur Petition Nr. 16/01479; Übergabe erforderlicher Unterlagen zuletzt am 2.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der mir zur Verfügung gestellten Unterlagen im o.g. Petitionsverfahren und den im Auftrag vom 29.08.2018 formulierten Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

I. Grundlage der Begutachtung

- Aktenkonvolut des Umweltministeriums (UM), auszugsweise (Blätter 23-28, 207–212, 223–254 (Brandschutzkonzept), 255–279 (Eingabepläne), 304–310, 353–354, 368–370, 378, 406–414, 461)
- Aktenkonvolut des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) zum Milchpark [...], Az. 9142.21, außer großformatigen Zeichnungen
- Aktenkonvolut des Petitionsausschusses

II. Auftrag des Gutachtens

Laut Auftrag sollen in der gutachterlichen Stellungnahme auf der Grundlage der vorliegenden Akten folgende Fragen aus dem Bereich Tierwohl beantwortet bzw. folgende Bewertungen abgegeben werden:

- Wurden alle tierschutzrelevanten Bestimmungen in der Planung vollständig umgesetzt?
- Haben die zuständigen Behörden alle tierschutzrelevanten Bestimmungen berücksichtigt und angewendet?
- Beurteilung der baulichen Gegebenheiten
- Beurteilung der Organisation der Jungviehzucht bzw. des Verbleibs der männlichen Kälber
- Beurteilung von Gesundheitsgefahren durch das Ausbringen von Gärresten auf Grünfutterflächen wie z.B. hinsichtlich chronischem Botulismus

Die Frage nach der Fütterung kann m.E. nicht Bestandteil des aktuellen Genehmigungsverfahrens sein, welches das Bauvorhaben Milchpark [...] betrifft. Laut Managementplan Futtermittellieferung¹, der mehrere Optionen bei der Rationszusammenstellung beinhaltet, wird es sich um eine leistungsorientierte Milchtierfütterung handeln, die erst im laufenden Betrieb in quantitativer und qualitativer Hinsicht beurteilt werden kann.

III. Verwendete Rechtstexte, Leitlinien und antizipierte Sachverständigengutachten

- Tierschutzgesetz (TierSchG) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), die zuletzt durch Artikel 391 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 51, 52, 55, 70 sowie die Inhaltsübersicht geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613)
- Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO) vom 5. Februar 2010, zum 22.10.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

¹ Blatt 310 der UM-Akten

- Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen aus dem Jahr 1978 mit Empfehlung für das Halten von Rindern (Europaratsempfehlungen) von 1988
- LAVES, Tierschutzdienst, Arbeitsgruppe Rinderhaltung, 2007: Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT), 2006: Beurteilung von Milchkuhbetrieben unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes, Merkblatt Nr. 111

IV. Zu den tierschutzrelevanten Bestimmungen

Im Hinblick auf die tierschutzrelevanten Bestimmungen, d.h. die Rechtsvorgaben, müssen drei große Komplexe unterschieden werden:

- a) Tierschutzrechtliche Vorgaben für die Haltung von Rindern
- b) Rechtliche Erfordernisse zur Biosicherheit
- c) Brandschutzvorgaben nach der Landesbauordnung

a) Tierschutzrechtliche Vorgaben

Für den Bereich der Rinderhaltung existieren lediglich zur Kälberhaltung (Rinder bis zu einem Alter von 6 Monaten) konkrete rechtliche Anforderungen (Abschnitt 2 der TierSchNutzV), die sowohl bauliche bzw. technische Mindestanforderungen (Maße, Ausstattung) wie auch verbindliche Standards für den Umgang mit den Tieren beinhalten.

Der Rechtsrahmen für alle anderen Rinder einschließlich der Milchkühe besteht aus den sehr allgemein gehaltenen Vorgaben der für alle Tiere geltenden Tierhaltungsnorm in § 2 TierSchG und den §§ 3 und 4 der TierSchNutzV. Danach müssen eine art- und verhaltensgerechte Haltung und Versorgung der Tiere gewährleistet werden. Darüber hinaus sind unter anderem Verletzungsgefahren für die Tiere auszuschließen, tägliche Tierkontrollen durchzuführen, und die Betreuung der Tiere muss durch sachkundige Personen erfolgen.

Neben den Unterlagen zu den baulichen Planungen beinhalten die zur Verfügung gestellten Dokumente Managementpläne zur Versorgung und Betreuung der Tiere², deren Umsetzung und Einhaltung allerdings erst bei laufendem Betrieb überprüft werden kann.

Laut Planungsunterlagen sollen 80 Kälber bis zu einem Alter von zwei Wochen im geplanten Betrieb gehalten werden. Die Unterbringung soll in Einzelglus erfolgen. Es wird beabsichtigt, bis zu 90 Kälberboxen auf einer planbefestigten Fläche vor dem Melkzentrum aufzustellen.³ Es ist davon auszugehen, dass kommerziell erhältliche Einzelglus eingesetzt werden sollen, die den rechtlichen Vorgaben zum Platzangebot und der technischen Ausstattung entsprechen. Aus den Unterlagen lässt sich

² Blätter 306 bis 310 der UM-Akten, jeweils beidseitig

³ Blatt 461 Rückseite der UM-Akten

allerdings nicht erschließen, ob der beabsichtigte Standort ausreichend Platz für die Iglus plus Versorgungsgänge bietet und wie der vorgeschriebene Witterungsschutz, vor allem eine ausreichende Beschattung und Schutz vor Zugluft bzw. vor Unwetterereignissen, erreicht werden soll.

Bei den baulichen Planungen des Milchkuhstalls wird überwiegend mit Standardabmessungen gearbeitet (vgl. auch VI.). Die Unterlagen zum geplanten Stallbereich mit den angrenzenden Funktionsbereichen liefern keine Hinweise auf rechtswidrige Haltungsbedingungen. Allerdings liegen keine Daten zur Bodenbeschaffenheit, zur Entmistungstechnik, zur Ausführung der Tränkebecken, zur Ausgestaltung von Schwellen und Nackenriegeln und diversen anderen baulich interessierenden Details vor, weshalb nicht beurteilt werden kann, ob möglicherweise Verletzungsgefahren für die Tiere bestehen.

Vor dem Hintergrund der sehr allgemein gehaltenen Rechtsvorgaben für die Haltung adulter Rinder wird sich allerdings erst im laufenden Betrieb abschließend bewerten lassen, welche Risiken für Verstöße gegen rechtliche Normen bestehen.

b) Rechtsvorgaben zur Biosicherheit

Risiken bei der Biosicherheit bestehen bei Tierhaltungen wie der geplanten insbesondere durch den Tierverkehr, einschließlich dem Zukauf von Tieren und Neugruppierungen. Weitere Gefahrenquellen können sich aus der Nähe zu Biogasanlagen, der in den Antragsunterlagen thematisierten Verwendung von Gärsubstrat als Einstreu in den Liegeboxen und bei der Entsorgung von Kadavern entwickeln.

Zum Tierverkehr existieren außer den Meldeverpflichtungen gegenüber dem Herkunfts- und Informationssystem Tier (HIT) keine rechtlichen Vorgaben.

Zur Vermeidung von Kontaminations- und Infektionsrisiken ist nach § 5 Abs. 3 TierNebV eine vollständige Trennung von Tierhaltung, Futterlager und Biogasanlage zu gewährleisten. Wie dies beim geplanten Vorhaben realisiert werden soll, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Auf mögliche Risiken durch die Ausbringung von Gärresten wird unter VIII. eingegangen. Der Einsatz von Gärresten als Einstreu ist bereits jetzt untersagt (s. X.). Laut vorgelegtem Managementplan Stall-Einstreu⁴ ist neben Stroh, Stroh-Kalk-Gemisch und Pferdemist auch Separat aus frischer Gülle als Einstreumaterial vorgesehen. Um die Trennung von Biogasanlage und Milchpark aufrechtzuerhalten, muss sichergestellt werden, dass für die Gewinnung des Separats nur Gülle von Tieren aus dem Milchpark verwendet wird.

Nach § 10 TierNebG ist jeder Tierhalter dazu verpflichtet, ausreichend Platz für Kadaver vorzuhalten, um tote Tiere so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Im Verlauf eines Jahres ist damit zu rechnen, dass ca. 1% der Milchkühe und 5% der Kälber bis zum Alter von 14 Tagen verenden.⁵ Bei der geplanten Bestandsgröße entspricht das ca. 10 Kuhkadavern plus 50 verendeten (oder tot geborenen) Kälbern, bei gleichmäßiger

⁴ Blatt 308, Rückseite der UM-Akten

⁵ KTBL, 2016: Betriebsplanung Landwirtschaft 2016/17, KTBL-Datensammlung, KTBL Darmstadt, S. 507

Verteilung also einem Kuh- und 4 bis 5 Kälberkadavern pro Monat. Die geplanten beiden optional kühlbaren Kadaverboxen⁶, die jeweils offenbar mindestens einen Kuh-Kadaver aufnehmen können, sollten ausreichen, um eine sichere Lagerung anfallender toter Tiere bis zur nächstmöglichen Abholung zu gewährleisten. Aus den Unterlagen konnte jedoch nicht entnommen werden, wo die Kadaverlagerung genau erfolgen soll. Es wird lediglich erwähnt, dass es einen asphaltierten Platz außerhalb des Betriebsgeländes geben soll.

c) Brandschutz

Die allgemein gehaltene Vorgaben der LBO besagen nach § 15 Abs. 1 u. Abs. 8 im Hinblick auf den Brandschutz bei Stallbauvorhaben lediglich, dass bei Gebäuden der Entstehung eines Brandes und der Brandausbreitung vorgebeugt werden muss, im Brandfall die Rettung von Mensch und Tiere ermöglicht sowie bei Stallungen angemessene Einrichtungen für die Rettung von Tieren vorgesehen werden müssen. Diese Vorgaben werden durch das vorgelegte Brandschutzkonzept⁷ für den eigentlichen Stallbereich und Teile des Wartebereiches grundsätzlich erfüllt: So stehen den Tieren insgesamt acht gleichmäßig verteilte über 6 m breite Rolltore in den brandlastfreien Zonen der Längsseiten und 10 Folientore an den Giebelseiten des Gebäudes mit Zugang zum Freien als Fluchtwege zur Verfügung. Weitere 4 Folientore und eines der Rolltore gehören zum Abkalbe- und Krankenbereich. Nachvollziehbar ist auch, dass die Bauweise des Stalls mit den offenen längsseitigen Flächen (mit Curtain-System) insgesamt eine geringe Brandlast in Relation zur Gebäudegröße bedeutet und günstige Bedingungen für den Abzug von Wärme bzw. Rauch ergibt. Wie eine Evakuierung von Tieren aus dem Melkbereich und dem direkt anschließenden Teil des Wartebereichs erfolgen soll, wird dagegen nicht deutlich.

Konkretere Bestimmungen im Hinblick auf Stallungen fehlen weitgehend. Auch in der LBOAVO finden sich nur wenige Vorgaben für landwirtschaftliche Gebäude.

Nach § 7 LBOAVO sind demnach Brandwände in Form innerer Brandwände bei landwirtschaftlichen Gebäuden notwendig, wenn 10.000 m³ Rauminhalt überschritten werden. Die Abstände zwischen den Brandwänden dürften bis zu 60 m betragen.

Beide Vorgaben werden beim geplanten Vorhaben deutlich überschritten. Auf innere Brandwände soll dennoch aufgrund der stallspezifischen Betriebsabläufe verzichtet werden. Stattdessen sind Kompensationsmaßnahmen wie brandlastfreie Zonen u.Ä. in Verbindung mit einem Abweichungsantrag nach § 56 Abs. 1 LBO vorgesehen.⁸

Trotz der geringen Brandlast in den jeweiligen Brandabschnitten kann in Frage gestellt werden, ob die geplante erhebliche Überschreitung der Brandabschnittslänge und der Kubatur laut Ausführungen der Fa. Wolf⁹ tatsächlich unausweichlich ist. Im Rahmen des erwähnten Antrags nach § 56 Abs. 1 LBO bzgl. der Brandwände,

⁶ Blatt 306 der UM-Akten

⁷ Blätter 368, 227 bis 254 u. 225 der UM-Akten

⁸ Blatt 230 der UM-Akten

⁹ Blatt 243 der UM-Akten

Brandabschnitte und der Kubatur sollte nicht nur die geringe Brandlast, sondern auch das Fluchtverhalten der Tiere berücksichtigt werden.

Weitere Optimierungsmöglichkeiten und Kompensationsmaßnahmen für die langen Brandabschnitte werden unter IX. vorgeschlagen.

V. Berücksichtigung der tierschutzrelevanten Rechtsvorgaben durch die Behörden

Bereits im Zusammenhang mit dem Erweiterungsantrag zum Energiepark [...] wurde veterinärrechtliche Fragestellungen thematisiert. Als Ergebnis hat der Fachbereich Veterinärdienst und Verbraucherschutz am 19. Februar 2015 Auflagen für den Betrieb der Biogasanlage einschließlich der Verwendung der Gärreste formuliert¹⁰, die sich insbesondere auf die Biosicherheit beziehen. Sie wurden in die Energiepark-Genehmigung vom 15. August 2016¹¹ übernommen.

Anlässlich des sog. Scoping-Termins am 24. Februar 2015 wurde seitens des Veterinäramtes erneut die große Bedeutung der Biosicherheit beim Bauvorhaben Milchpark artikuliert.

Bei der Behördenanhörung zum Bauvorhaben Milchpark [...] ab dem 18. März 2016 hat das Veterinäramt am 4. April 2016 sowohl auf die erforderlichen Maßnahmen zur Lebensmittel- und Hygienesicherheit wie auch auf erforderliche Pufferkapazitäten für den Tierseuchenfall und die Verpflichtung zur Eigenkontrolle nach dem TierSchG hingewiesen.¹²

Am 12. Mai 2017 wurden die Fachbehörden schließlich aufgefordert, Stellung zum Bauantrag und Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG für den Milchpark [...] zu nehmen. Als derzeitiges Ergebnis mit Bezug zu den tierschutzrelevanten Vorgaben ist die Stellungnahme des Fachbereichs Veterinärwesen und Verbraucherschutz am Landratsamt [...] vom 20. Juni 2017 inklusive Anlage¹³ anzusehen, für die sowohl die Rechtsvorgaben aus den Bereichen Tiergesundheit und tierische Nebenprodukte, Lebensmittelsicherheit und Tierschutz berücksichtigt wurden. Damit sind alle tierschutzrelevanten Rechtsbereiche erfasst. In der Anlage der genannten Stellungnahme wird ein umfangreicher Katalog an Auflagen und Hinweisen formuliert, der allerdings nicht konkret auf die vorgelegten Planungsunterlagen Bezug nimmt.

Soweit in den vorliegenden Unterlagen erkennbar, haben die Antragsteller sich bisher nicht zu diesen geplanten Auflagen für den Milchpark geäußert. Trotz diverser vorgelegter Managementpläne ist beispielsweise offen, wie die Pufferkapazitäten für den Tierseuchenfall gewährleistet bzw. wie die Eigenkontrollmaßnahmen nach dem TierSchG durchgeführt werden sollen.

¹⁰ Aktenkonvolut des MLR, ohne Seitennummerierung

¹¹ Ebd.

¹² Ebd.

¹³ Blätter 406 bis 414 der UM-Akten, jeweils beidseitig

VI. Bewertung der baulichen Gegebenheiten

Bei dem geplanten Stallneubau für 973 Milchrinder handelt es sich auf den ersten Blick um ein Bauvorhaben, das nach dem Stand von Wissenschaft und Technik geplant ist und der Konzeption eines Liegeboxenlaufstalls mit Tiefboxen und plan befestigten Laufflächen mit Flüssigmist des sog. Nationalen Bewertungsrahmens (R/MV0009)¹⁴ entspricht. Laut Nationalem Bewertungsrahmen handelt es sich bei diesem Stalltyp um eine genehmigungsfähige Tierhaltung, bei der das Normalverhalten der Tiere mit Einschränkungen ausführbar ist.

Bei genauerer Betrachtung des vorliegenden Vorhabens fallen allerdings verschiedene Einzelheiten auf, die zwar wegen der wenigen und unbestimmten Rechtsvorgaben für die Milchrinderhaltung die Genehmigungsfähigkeit nicht beeinträchtigen, aber zu weiteren Einschränkungen des Normalverhaltens bei den Tieren führen dürften.

So ist bspw. zu erkennen, dass drei von vier Fressgängen mit kaum mehr als 3 Metern Breite¹⁵ schmal angelegt sind. Empfohlen wird, mindestens 3,5 m^{16, 17} einzuplanen, insbesondere um die ungestörte Futteraufnahme und die Bewegungsmöglichkeiten der Tiere durch ranghöhere Tiere nicht zu beeinträchtigen.

Auch die geplanten Liegeboxen sind in der Breite mit 1,25 m so bemessen, dass sie die derzeitigen Empfehlungen zur Liegeboxengröße – empfohlen wird eine Breite von 1,20 m bis 1,40 m¹⁸ – gerade erfüllen, vor allem wenn man bedenkt, dass die Materialstärke der Abtrennungen zwischen den Liegeflächen in Abzug gebracht werden muss, um das für die Tiere relevante lichte Maß, also den tatsächlich verfügbaren Platz, zu erhalten. Die Liegeboxen haben die Funktion, den Tieren einen bequemen und ausreichend großen Liegeplatz (Kuhkomfort) zu bieten, da Kühe über 50 % des Tages liegen und wiederkauen. Außerdem ermöglichen sie Schutz vor den Artgenossen. Deshalb sollte für jedes Tier eine ausreichend bemessene Liegebox vorhanden sein; eine geringe Überzahl von Liegeboxen ist von Vorteil.

Für je 20 Tiere sollte eine Trogtränke vorgesehen werden.¹⁹ Insofern ist die Anzahl der geplanten 39 Trogtränken²⁰ bei einer Gesamtzahl von 973 Tieren nicht ausreichend. Ob die Trogtränken dennoch die empfohlene Breite von 10 cm pro Tier²¹ und eine ausreichende Durchflussrate von 20 bis 50 l/min²² erfüllen, kann wegen fehlender Angaben zur Ausführung der Tränken nicht beurteilt werden.

Die Anzahl und Breite der Übergänge zwischen den Laufgängen ist trotz der dort untergebrachten Tränken voraussichtlich ausreichend.

¹⁴ KTBL, 2006: Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren, KTBL-Schrift 446, Darmstadt, S. 245 ff.

¹⁵ Blatt 256 der UM-Akten

¹⁶ KTBL, 2006: Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren, KTBL-Schrift 446, Darmstadt, S. 245

¹⁷ TVT-Merkblatt Nr. 111, S. 5

¹⁸ TVT-Merkblatt Nr. 111, S. 6

¹⁹ KTBL, 2006: Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren, KTBL-Schrift 446, Darmstadt, S. 245

²⁰ Blatt 257 der UM-Akten

²¹ LAZBW-Planungshilfen für den Rinder-Stallbau im Aktenkonvolut des MLR, S. 10

²² LAVES-Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung, S. 53

Die Futtervorlage an den Futtertischen soll offenbar ohne Unterteilung entlang des gesamten Futtertrogs stattfinden.²³ Wie der Nackenriegel am Futtertisch ausgeführt werden soll, ist nicht erkennbar. Jedem Tier stünden rechnerisch bei 1000 Tieren 89,4 bzw. bei 973 Tieren knapp 92 cm Platz zur Verfügung, womit die fachlichen Empfehlungen hinsichtlich des reinen Platzangebots erfüllt würden.

Anhand der vorliegenden Planungsunterlagen wird nicht deutlich, welche Flächen als Kranken- bzw. als Abkalbebuchten vorgesehen sind und wie diese ausgestattet sein sollen. Gekennzeichnet ist lediglich ein Raum als Versorgungsraum.²⁴ Die angrenzenden Räumlichkeiten in den Bauabschnitten 13–23 sind vermutlich als Kranken- bzw. Abkalbebuchten für unterschiedlich große Tiergruppen vorgesehen; nicht zu erkennen ist allerdings, ob und wie die Tiere Zugang zum Futtertisch haben, wie die Räume vom Stall aus erreichbar sind und wie die betroffenen Tiere in die gesonderten Bereiche gelangen sollen.

Konkrete Angaben zur Ausführung des Bodenbelags (Rutschfestigkeit²⁵, Trittsicherheit, Auftrittsweiten beim Spaltenboden im Wartebereich), der Liegeboxenausstattung (Position der Bugschwellen, Positionierung und Beschaffenheit der Nackenriegel, Höhe der Kotschwelle etc.), zur Krippenhöhe und zur Entmistungstechnik (Geschwindigkeit des Faltschiebers) fehlen ebenfalls, weshalb die Tiergerechtheit zu diesen Aspekten nicht beurteilt werden kann.

Aus den Planungsunterlagen geht außerdem nicht hervor, ob in Anbetracht voraussichtlich zunehmend heißer Sommer Kühlungsmöglichkeiten für die Tiere (Lüfter, Sprinkler, Duschen) vorgesehen sind.

Bemerkenswert ist außerdem, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Debatten über Premium-Milchprodukte und trotz der verschiedenen fachlichen Empfehlungen²⁶ nicht wenigstens Laufhöfe mit direktem Außenklimakontakt für die Tiere vorgesehen sind. Insbesondere für die Trockensteher-Gruppe hat sich vielfach bewährt und als praktikabel erwiesen, dass die Tiere zusätzliche Bewegungsmöglichkeiten durch Laufhöfe oder Weidezugang erhalten.

VII. Bewertung des Jungtiermanagements

Das geplante Jungtiermanagement basiert auf zwei Säulen: 1. gezielte Erzeugung von weiblichen Nachzuchtieren der Milchrasse bzw. von masttauglichen männlichen Kreuzungskälbern und 2. einer arbeitsteiligen Aufzucht der weiblichen Remontiertiere.

Durch geschlechtsdefiniertes („gesextes“) Spermium kann inzwischen einigermaßen zuverlässig vorherbestimmt werden, welches Geschlecht das Kalb haben wird. Durch den gezielten Einsatz von gesextem Spermium unterschiedlicher Rassen für die beiden genannten Nutzungsrichtungen, bei denen das Geschlecht des Tieres einen starken Einfluss auf die Eignung des einzelnen Tieres hat, lässt sich einschränken, dass Tie-

²³ Blatt 310 der UM-Akten

²⁴ Blatt 257 der UM-Akten, Bauabschnitt 24

²⁵ Europaratsempfehlungen, Art. 6

²⁶ LAVES-Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung, S. 32 u. 57

re mit dem unerwünschteren Geschlecht geboren und in ihrem wirtschaftlichen Wert deutlich reduziert sind. Bei konsequenter Durchführung des beabsichtigten Kälbermanagements²⁷ ergibt sich so ein positiver Effekt im Sinne des Tierschutzes. Die höheren Kosten für das vorsortierte Sperma, die Fehlerrate und die zum Teil niedrigeren Fruchtbarkeitsergebnisse könnten allerdings im tatsächlichen Betrieb dazu führen, dass das dargestellte Besamungsregime aufgegeben wird. Außerdem kann hinterfragt werden ob die Rasse WBB (Weiß-blaue Belgier) für die Erzeugung von Kreuzungstieren in der HF-Herde tatsächlich die geeignetste Variante darstellt oder ob nicht andere Vater-Rassen eine höhere Fleischqualität und leichtere Geburten gewährleisten würden. Fraglich erscheint außerdem, ob der angestrebte Anteil weiblicher Reinzuchtkälber (30%) zur Bestandsergänzung ausreichen wird.

Die stark arbeitsteilige Aufzucht der Nachzucht zur Bestandsergänzung, wie sie in der hiesigen Region vor allem im Bereich der Jungsauenvermehrung bekannt ist, birgt vor allem dann Risiken für die Tiergesundheit, wenn sich die verschiedenen Aufzuchtbetriebe hinsichtlich ihres Hygienestatus unterscheiden und es beim Integrieren junger Tiere in die Milchkuhherde zur (gegenseitigen) Übertragung von Erregern von Atemwegs- oder Darmerkrankungen kommt. Erstrebenswert wäre deshalb ein gemeinsames Hygiene- und Impfkonzepkt für alle Aufzuchtbetriebe, das insbesondere eine Schutzimpfung gegen Atemwegserkrankungen beinhalten sollte. Es liegen keine Informationen dazu vor, wie die Haltung der Tiere in den Aufzuchtbetrieben erfolgen soll (Laufställe, Tiefstreu, evtl. Weidegang), woraus sich unterschiedliche Risiken und Chancen für den Kuhbestand ergeben, die bei der Umstallung ggf. berücksichtigt werden müssten.

VIII. Bewertung von Gesundheitsgefahren durch das Ausbringen von Gärresten

Verschiedene Studien belegen, dass das Keimspektrum der Gärprodukte und Gärreste im Hinblick auf potentielle Pathogene weitgehend vom Keimspektrum der Ausgangssubstrate abhängig ist und im Biogasprozess keine Vermehrung von Krankheitserregern stattfindet. Vielmehr kommt es entgegen weit verbreiteter Vermutungen zu einer Keimreduktion um bis zu 8 log₁₀-Stufen, was von verschiedenen Faktoren, wie z. B. Temperatur und Verweilzeit, abhängig ist.^{28, 29} Als Ursachen für die Keimreduktion gelten die physikalisch-chemischen Bedingungen im Gärreaktor während der Hydrolyse und der Versauerungsphase. Durch die Bildung von Exoenzymen (Hydrolasen) und toxischen Verbindungen sowie durch die hohen Säuregehalte herrscht ein aggressives Milieu, in dem unter anderem pathogene Erreger angegriffen werden können.³⁰

²⁷ Blatt 308 der UM-Akten

²⁸ Pospiech, J., Ullrich, M., Göttling, S., Uwe Truyen, U., Speck, S., 2014: Möglichkeiten zur Hygienisierung von Wirtschaftsdünger und Gärresten, Schriftenreihe des LfULG, Heft 37/2014, S. 11

²⁹ Fröschele, B., Lebuhn, M., 2012, Abtötung von Salmonellen im Biogasprozess, LfL Information, S. 19 ff. u. S. 29

³⁰ Lorenz, H., Fischer, P., 2016: Bewertung des Einflusses des Biogasprozesses auf die Inaktivierung von Erregern von Bestandserkrankungen (BIOGASSANITATION), Abschlussbericht Teilvorhaben 1 –DBFZ (FKZ 22016512), S. 28

Eine gute fachliche Praxis vorausgesetzt und unter Beachtung der aktuellen Gesetzesvorgaben ergeben sich keine Hinweise darauf, dass Gärreste aus Biogasanlagen *per se* ein hygienisches Risiko für Menschen, Tiere oder Pflanzen darstellen. Vielmehr führt selbst der mesophile Biogasprozess zu einer Keimreduktion, weshalb das hygienische Risiko bei der Düngung mit Gärresten nicht größer eingeschätzt wird als bei Verwendung der ursprünglichen Gülle.^{31, 32} Festzuhalten ist aber auch, dass ein mesophiler Gärprozess bei kurzen Verweilzeiten im Fermenter nicht zu einer vollständigen Keimeliminierung im Gärrest führt.³³

Für mehrere identifizierbare Clostridien-Spezies, die Gegenstand der öffentlichen Diskussion sind, konnte gezeigt werden, dass sowohl ihre Nachweishäufigkeit als auch die Konzentration in Gärresten gegenüber den Gärsubstraten abnimmt.³⁴ Das spricht gegen eine Anreicherung von hygienisch relevanten bzw. pathogenen *Clostridium spp.* in den Gärresten.³⁵ Der Nachweis von *Clostridium (C.) botulinum*, dem Verursacher des Botulismus, gelang im Rahmen einer größeren Studie in Niedersachsen weder durch Direktkultivierung noch nach Anreicherung. Analoges gilt für den Toxinnachweis. Insgesamt ergaben sich in dieser Studie keine Hinweise auf das Vorhandensein oder die Anreicherung von *C. botulinum* und/oder seinem Neurotoxin während des Biogasprozesses.³⁶

In anderen Studien gelang zwar der Nachweis von Erbmaterial, das *C. botulinum* zugeordnet wurde. Während des Gärprozesses fand allerdings keinerlei Vermehrung des insgesamt nur in geringem Umfang (0,0003%) vertretenen Keims statt. Insgesamt kommen auch diese Studien zu dem Ergebnis, dass es keine Hinweise gibt, wonach die medizinisch relevanten Vertreter der Clostridien sich in einer Biogasanlage vermehren und damit ein Risiko darstellen.^{37, 38}

Als ergänzende Maßnahme für die Biosicherheit im Sinne der Tiergesundheit kommt außerdem die beim Energiepark [...] bereits bestehende Auflage für eine Wartezeit von 21 Tagen vor der Nutzung von Grünland zur Futtergewinnung nach dem Ausbringen von Gärresten zum Tragen (immisionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid des Landratsamtes vom 15. August 2016 für die Biogasanlage, 3.13, erster Satz).

Im Hinblick auf den sog. chronischen Botulismus lässt sich Folgendes zusammenfassend darstellen: Erste Veröffentlichungen zum Thema chronischer oder viszeraler

³¹ Ebd., S. 21 ff. u. S. 34

³² Pospiech, J., Ullrich, M., Göttling, S., Uwe Truyen, U., Speck, S., 2014: Möglichkeiten zur Hygienisierung von Wirtschaftsdünger und Gärresten, Schriftenreihe des LfULG, Heft 37/2014, S. 11

³³ Universität Hohenheim, Institut für Nutztierwissenschaften, Fachgebiet Umwelt- und Tierhygiene, 2016: Bewertung des Einflusses des Biogasprozesses auf die Inaktivierung von Erregern von Bestandserkrankungen (BIOGASSANITATION), Abschlussbericht Teilvorhaben 2 – DBFZ (FKZ 22003313), S. 94

³⁴ Abschlussbericht zum Forschungsprojekt 2810HS005, Stiftung TiHo Hannover, 30.05.2014, S. 110

³⁵ Ebd., S. 113

³⁶ Ebd., S. 111

³⁷ Dohrmann, A. B., Tebbe, C. C., 2016: Bakterienvielfalt und Nachweis potenziell pathogener Arten in einer landwirtschaftlichen Biogasanlage – neue Erkenntnisse dank Hochdurchsatz-DNA-Sequenzierung von rRNA-Gen-Amplikons, Berl Münch Tierärztl Wochenschr 129, S. 408–416; DOI 10.2376/0005-9366-15105

³⁸ Eikmeyer, G.F. et al., 2013: Detailed analysis of metagenome datasets obtained from biogas-producing microbial communities residing in biogas reactors does not indicate the presence of putative pathogenic microorganisms, Biotechnology for Biofuels, 6, S. 49 ff.

Botulismus beim Rind beschrieben eine chronische Erkrankung unbekanntes Ursprungs, die zunächst bei Hochleistungsrindern, später auch bei Kälbern aufgetreten ist. Bislang konnte jedoch der ursächliche Zusammenhang zwischen der unspezifischen klinischen Symptomatik (herabgesetzte Milchproduktion, Euterentzündungen, Abmagerung, Verdauungsstörungen, aufgekrümmter Rücken, Lahmheiten mit vermehrtem Auftreten von Klauengeschwüren, Lähmungen bis hin zum Festliegen) und dem Bakterium bzw. dessen Toxinen trotz intensiver Forschung nicht wissenschaftlich gesichert werden.^{39, 40} Beim sog. chronischen oder viszeralen Botulismus des Rindes handelt es sich möglicherweise um eine Toxiko-Infektion, wobei Bakterien im Darmtrakt der Tiere Toxine bilden und zu einer chronischen Intoxikation führen. *C. botulinum* und auch andere Clostridien sind allerdings allgegenwärtig vorkommende Keime, die auch im Verdauungstrakt gesunder Tiere und in Herden ohne Auffälligkeiten anzutreffen sind. Einige Studienergebnisse sprechen dafür, dass die als chronischer Botulismus beschriebene Phänomene eher auf Defizite in der Fütterung, im Bereich der Hygiene, bei der Klauenpflege und des Kuh-Komforts zurückzuführen sind.⁴¹

IX. Vorschläge zur Optimierung des Vorhabens

Tierschutzfachlich

Aus tierschutzfachlicher Sicht bestünden mehrere Möglichkeiten, um das Bauvorhaben zu optimieren und nicht nur gerade ausreichend den geltenden rechtlichen Mindestanforderungen bzw. den gängigen Bedingungen für einen Milchrinderstall zu entsprechen.

So bieten bspw. Laufhöfe den Rindern zusätzlichen Raum für Bewegung und zur Ausübung ihres Sozialverhaltens. Außerdem ist bekannt, dass sich direkter Einfluss des Außenklimas positiv auf die Tiergesundheit auswirkt.⁴² Durch die vollständige Überdachung des gesamten Bauvorhabens in Verbindung mit dem Curtain-System erleben die Tiere zwar die Temperaturschwankungen im Außenbereich, weitere Außenklimareize finden jedoch nicht statt. In letzter Zeit werden deshalb immer wieder Stallungen gebaut, bei denen die Dachflächen über den Laufgängen und über dem Wartebereich geöffnet werden. Der Wartebereich vor dem Melkbereich könnte außerdem alternativ zur bisherigen Planung als echter Laufhof ausgestaltet werden. Für die üblicherweise getrennt gehaltene Trockenstehergruppe könnte ein eigener Laufhof oder sogar Zugang zu einer Weidefläche vorgesehen werden.

Des Weiteren würde sich anbieten, den Versorgungsbereich so zu gestalten, dass Einzel-Abkalbebuchten eingerichtet werden, die dem Normalverhalten der Tiere ent-

³⁹ <https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/texte/ChronischerBotulismus.html>

⁴⁰ Fohler, S., Discher S., Jordan E., Seyboldt C., Klein G., Neubauer H., Hoedemaker M., Scheu T., Campe A., Jensen K., Abdulmawjood A., 2016: Detection of *Clostridium botulinum* neurotoxin genes (A-F) in dairy farms from Northern Germany using PCR: A case-control study, *Anaerobe*, 39, S. 97-104. doi: 10.1016/j.anaerobe.2016.03.008

⁴¹ Abschlussbericht zum Forschungsprojekt 2810HS005, Stiftung TiHo Hannover, 30.05.2014, S. 46 ff. u. S. 66

⁴² LAVES-Tierschutzleitlinie für die Milchkühhaltung, S. 33

sprechen und damit zur Minderung des Geburtsstresses beitragen. Diese Abkalbebuchten sollten aus hygienischen Gründen nicht als Krankenbuchten verwendet werden.⁴³ Für verletzte und bspw. klauenbehandelte Tiere könnten weiterhin Gruppenabteile mit Tiefstreu eingeplant werden. Eine zusätzliche Separierungsmöglichkeit für ggf. infektiöse Tiere empfiehlt sich und sollte in Abstimmung mit dem Hygieneregime der Aufzuchtbetriebe eine quarantäneartige Unterbringung zulassen.

Bei der Ausgestaltung der Liegeboxen sollten vor dem Hintergrund immer größer werdender Tiere breitere Abmessungen eingeplant werden, um optimales Liegeverhalten und dessen positive Auswirkungen auf die gesamte Kuhgesundheit zu ermöglichen.

Eine breitere Ausführung wäre auch für die Fressgänge dringend empfehlenswert. Zudem wäre bei der Ausgestaltung der Fressplätze eine Unterteilung sinnvoll, damit rangniedere Tiere nicht über weite Strecken abgedrängt werden. Nackenriegel alleine werden nicht empfohlen.⁴⁴ Es sollten Fressplätze im Überschuss vorhanden sein, damit auch rangniedere Tiere jederzeit ungestört fressen können. Falls ein Fressgitter vorgesehen sein sollte, empfiehlt sich eine Neigung von 15° zum Futtertisch; die Futtervorlage sollte mit einem Höhenunterschied (Krippenhöhe) von mind. 15 cm und max. 40 cm gegenüber dem Bodenniveau stattfinden.⁴⁵ Die Fresshaltung der Tiere kommt dann den natürlichen Bedingungen relativ nahe.

Im Hinblick auf den Kuhkomfort sollten Kühlungsmöglichkeiten für die Tiere (Lüfter, Sprinkler, Duschen) und rotierende Bürsten installiert werden.

Zur Biosicherheit

Die mikrobiologische Qualität des Gärsubstrats, also insbesondere der eingebrachten Gülle, ist trotz Keimreduzierung während des Gärprozesses von ausschlaggebender Bedeutung für die verbleibenden Gehalte pathogener Keime im Gärrest. Deshalb sollte vor dem Hintergrund der Beschickung der Biogasanlage mit Gülle aus diversen Betrieben eine Möglichkeit zur abgesicherten Hygienisierung der Gülle oder der Gärreste (Pasteurisierung o. Ä.) als präventive Maßnahme eingeplant werden. Eine rechtliche Verpflichtung besteht dazu nicht (Art. 13 Buchstabe e) ii) der VO (EG) 1069/2009), solange keine anderen tierischen Nebenprodukte als die Gülle aus tierseuchenrechtlich unbedenklichen Betrieben eingesetzt werden (§ 15 Satz 4 Nr. 2 TierNebV). Die Möglichkeit zur Hygienisierung könnte sich aber als sinnvoll erweisen, falls in der Gülle von einem der angeschlossenen Betriebe doch gesundheitsrelevante Keime in höherer Konzentration festgestellt werden sollten. Laut immisionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 15. August 2016 für die Biogasanlage besteht ohnehin die Auflage, Gärsubstrate und -reste im Energiepark desinfizieren zu können (3.5), wobei anhand der vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar ist, wie dies erfolgen soll.

⁴³ TVT-Merkblatt Nr. 111, S. 8

⁴⁴ TVT-Merkblatt Nr. 111, S. 5 f.

⁴⁵ Ebd.

Ein sinnvolles Instrument zur Gewährleistung der Biosicherheit ist außerdem die regelmäßige mikrobiologische Statuserhebung der Gärsubstrate bzw. -reste anhand von Indikatorkeimen, die mindestens den Vorgaben nach VO (EU) 142/2011 Anhang V entspricht. Auf diese Weise wäre das frühzeitige Erkennen von hygienischen Risiken gewährleistet.⁴⁶ Falls eine Ausnahme von Untersuchungspflichten im Hinblick auf die sog. Umwandlungsparameter (Keimzahlreduzierung, Keimgehalte im Gärrest) gestattet wurde, sollte erwogen werden, diese Entscheidung zu revidieren.

Zum Brandschutz

Im Falle eines Brandes spielt Zeit die entscheidende Rolle für die Evakuierung von Menschen und Tieren. Die Evakuierung von Rindern soll zwar in Ruhe und möglichst einzeln geschehen, dennoch sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um im Bedarfsfall schnell ganze Gruppen ins Freie bringen zu können.

Derzeit ist zwar vorgesehen, dass sich alle Fluchttüren leicht und mit einer Hand öffnen lassen.⁴⁷ Das setzt allerdings voraus, dass Fluchthelfer an die Tore herankommen, um diese händisch zu bedienen. Aus Gründen der Zeitersparnis und zum Schutz der Fluchthelfer könnte ein zentral bedienbarer Mechanismus für eine automatische Öffnung der Tore (Folien- und Rolltore) an den Fluchtwegen eingerichtet werden.

Bevor die Fluchttore genutzt werden können, müssen zudem diverse Absperrgitter geöffnet werden. Dies betrifft insbesondere die Fluchtwege über die Futtertische. Auch hier sollte eine Automatisierung geprüft werden, zumal die Absperrgitter im Brandfall und bei Zeitverlust wegen davorstehender Tiere nur noch schwer geöffnet werden können.

Eine zusätzliche Zeitersparnis entstünde durch eine Direktmeldung des Brandfalles an die Feuerwehr – ohne dadurch allerdings die bislang vorgesehene Anwesenheit von ausreichend Personal ersetzen zu können, weil alle Helfer für die Evakuierung sehr schnell vor Ort sein müssen.

X. Zusammenfassende Bewertung der Genehmigungsfähigkeit

Tierschutzrechtliche Mängel, die der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens entgegenstehen, sind derzeit nicht feststellbar. Dies liegt insbesondere am Mangel konkreter Rechtsvorgaben für den Bereich der Milchrinderhaltung. Das Vorhaben entspricht allerdings nicht den Erfordernissen einer vorausschauenden Tierhaltungskonzeption vor dem Hintergrund immer größer werdender Tiere und den Anforderungen der Erzeugung von Premium- oder Labelprodukten (Platzbedarf, Laufhof, Weidezugang). Nach dem derzeitigen Planungsstand ist bei gutem Management eine weitgehend tiergerechte Haltung in diesem Neubau möglich, es bestehen jedoch ei-

⁴⁶ Pospiech, J., Ullrich, M., Göttling, S., Uwe Truyen, U., Speck, S., 2014: Möglichkeiten zur Hygienisierung von Wirtschaftsdünger und Gärresten, Schriftenreihe des LfULG, Heft 37/2014, S. 81

⁴⁷ Blatt 238 der UM-Akten

nige Risikopunkte, die insbesondere den Liegekomfort und das Sozialverhalten der Tiere betreffen (zu schmale Liegeboxen, zu schmale Fressgänge).
Tierschutzfachlich bestünden diverse Verbesserungsmöglichkeiten, wie unter IX. geschildert. Analoges gilt für den Brandschutz und die Biosicherheit.

Insbesondere um bestehende Unklarheiten zu beseitigen und um späteren Konflikten beim Vollzug vorzubeugen, empfehle ich folgende zusätzliche Maßnahmen:

- Um sicherzustellen, dass tatsächlich eine Tierhaltung konzipiert wird, die den Anforderungen von § 2 TierSchG entspricht, wird empfohlen, die genannten Managementpläne als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufzunehmen. Damit könnten die beabsichtigten Betriebsabläufe einschließlich des Besamungsregimes, dem Einstreukonzept für die Liegeboxen und die Kälberiglus sowie die geplante Handhabung der Tierkörperbeseitigung als Mindeststandards festgehalten werden.
- Außerdem sollte die Tierzahl auf der Grundlage der pflichtgemäß⁴⁸ heranzuziehenden Europaratsempfehlungen für das Halten von Rindern (Anhang B, Nr. 1) auf 973 Kuhplätze plus 90 Kälberplätze begrenzt und damit das Tier-Liegeplatz-Verhältnis von höchstens 1:1 festgeschrieben werden.
- Vor Erteilung einer Genehmigung sollten außerdem weitere Planungsdetails zur Bodengestaltung, zur Entmistungstechnik und zur Ausgestaltung der Liegeboxen und der Fressplätze zur Beurteilung im Hinblick auf Verletzungsrisiken (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV) und Verhaltensgerechtigkeit (§ 2 TierSchG) an die zuständige untere Veterinärbehörde nachgereicht werden.
- Hinsichtlich der Kälberhaltung sollte vor der Genehmigung belegt und geprüft werden, wie die geplanten Kälberiglus tatsächlich bemessen und ausgestattet sind (inkl. Wärmedämmung, Bodenbeschaffenheit des Stellplatzes etc.). Außerdem sollte geklärt werden, wie ein ausreichender Witterungsschutz (vor allem Beschattung, Schutz vor Zugluft und Unwetterschutz) im Bereich der Iglus sichergestellt werden soll, um damit der Regelung von § 3 Abs. 2 Nr. 3 TierSchNutzV zu genügen.
- Im Zusammenhang mit der Bestandsremontierung wären zusätzliche Informationen zu den Haltungs- und Hygienebedingungen bzw. dem Impfreime in den kooperierenden Aufzuchtbetrieben wünschenswert, um Krankheitsrisiken bei der Umstallung in die Kuhherde und die damit zusammenhängenden Unterbringungskapazitäten einschätzen zu können.
- Die Antragsteller könnten darüber hinaus aufgefordert werden, sich dazu zu äußern, wie die geplanten veterinärrechtlichen Auflagen⁴⁹ (Mindestmaße nach Nationalem Bewertungsrahmen, Pufferkapazität im Tierseuchenfall, Eigenkontrollverpflichtung nach § 11 Abs. 8 TierSchG u.a.) erfüllt werden sollen, um spätere Engpässe oder Fragen beim Vollzug vorab zu klären.

⁴⁸ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000, Nr. 1.1

⁴⁹ Blätter 406 bis 414 der UM-Akten, jeweils beidseitig

- Die Antragsteller sollten außerdem darstellen, wie sie sicherstellen, dass die Biogasanlage vollständig räumlich vom Tierhaltungsbetrieb getrennt ist, um Kontaminationsrisiken zu vermeiden, also wie § 5 Abs. 3 TierNebV erfüllt wird. Die regelmäßige mikrobiologische Statuserhebung der Gärsubstrate und -reste sollte in diesem Zusammenhang thematisiert werden.
- Die Auflage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 15. August 2016 für die Biogasanlage, wonach Gärreste nicht als Einstreu genutzt werden dürfen (3.13, letzter Satz), sollte auch in eine Genehmigung für das Bauvorhaben übernommen werden. Darüber hinaus sollte im Rahmen der Nebenbestimmungen klargestellt werden, dass vor dem Hintergrund von § 5 Abs. 1 bis Abs. 3 TierNebV und aus allgemeinen Hygienegründen Gülle-Separat als Einstreu nur verwendet werden darf, wenn für die Gewinnung des Separats ausschließlich Gülle gesunder Tiere aus dem Milchpark verwendet wurde.
- Das Evakuierungskonzept⁵⁰ für den Brandfall sollte ergänzt werden. Dargestellt werden sollte auch, wie eine Evakuierung von Tieren aus dem Melkbereich und dem melkbereichsnahen Teil der Wartezone erfolgen soll. Der geplante Antrag nach § 7 LBOAVO i. V. mit § 56 Abs. 1 LBO kann hinterfragt werden und zu weiteren Kompensationsmaßnahmen (s. IX) für den Verzicht auf innere Brandwände führen. Der Feuerwehrplan⁵¹ sollte schnellstmöglich auch dem Veterinäramt vorgelegt werden, um ihn im Hinblick auf Risiken durch Tierverhalten zu prüfen.
- Die im Brandschutzkonzept aufgeführte personelle Besetzung⁵² (24 h, 3-6 Personen pro Schicht) und die Löschmittelversorgung⁵³ sollten Bestandteil der Nebenbestimmungen einer Genehmigung werden, um im Brandfall die Evakuierung der Tiere und die Löscharbeit ausreichend unterstützen zu können.

Alle genannten Optimierungsmöglichkeiten und zusätzlichen Maßnahmen klären im Übrigen nicht, inwieweit sich der Stallneubau strukturell auf benachbarte Betriebe bzw. den Pacht- und Milchmarkt in der Region auswirken.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. med. vet. Cornelia Jäger
(Ministerialrätin a.D., Landesbeauftragte für Tierschutz a.D., Tierärztin mit Zusatzbezeichnung Tierschutz)

⁵⁰ Blatt 37 der Akten des Petitionsausschusses bzw. Blatt 233 der UM-Akten

⁵¹ Blatt 234 der UM-Akten

⁵² Blatt 246 der UM-Akten

⁵³ Blatt 244 der UM-Akten

3. Petition 16/1757 betr. Ausbau der Windenergie auf dem Höhenzug „Gschasi“

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich dagegen, dass das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt für fünf im Bereich „Gschasikopf“ geplante Windkraftanlagen (WKA) wegen der Betroffenheit des Auerhuhns ablehnt. Er kritisiert insbesondere die der Ablehnung zugrundeliegenden fachlichen Aussagen und die aus seiner Sicht unnötigen Verfahrensverzögerungen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Im Bereich „Gschasikopf“ ist die Errichtung von fünf Windenergieanlagen geplant. Der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde im Dezember 2015 beim Landratsamt gestellt.

Dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist ein Flächennutzungsplanverfahren vorgegangen. Der Teilflächennutzungsplan Windkraft des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Elzach zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich Gschasikopf wurde mit der Bekanntmachung am 22. Oktober 2015 wirksam.

Zudem wurde der Bereich Gschasikopf im Zuge der Teilfortschreibung des Kapitels Windenergie des Regionalplans durch den Regionalverband als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgenommen.

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes 7915-441. Das Vogelschutzgebiet dient u. a. dem Erhalt des Auerhuhns. Als Erhaltungsziel für das Auerhuhn wird in der Vogelschutzgebietsverordnung vom 5. Februar 2010 u. a. die „Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie Drahtzäune und Windkraftanlagen“ genannt.

Sowohl im Rahmen der Flächennutzungsplanung als auch des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens waren neben der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt u. a. die höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium und die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg eingebunden. Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg ist zwar nicht Teil der Naturschutzverwaltung und hat darüber hinaus keine Genehmigungskompetenz. Als für das Auerhuhn zuständige Fachstelle liefert sie aber fachliche Grundlagen für die naturschutzfachliche und -rechtliche Beurteilung durch die zuständigen Genehmigungsbehörden.

Die höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium wurde als Trägerin öffentlicher Belange zum Gebiets- und Artenschutz und hier insbesondere we-

gen der Lage der geplanten Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet 7915-441 am Genehmigungsverfahren beteiligt. Das Vogelschutzgebiet ist Teil des Europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 und unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 31 bis 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Im Februar 2017 hat die Antragstellerin im laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben vorgelegt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass durch den Eingriff eine Verschlechterung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets in Bezug auf das Auerhuhn zu befürchten sei. Zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit müssten funktionserhaltende Maßnahmen, sogenannte „Schadensbegrenzungsmaßnahmen“, im Umfang von 86,8 ha in räumlich-funktionaler Nähe zum Standort des geplanten Eingriffs umgesetzt werden.

Am 27. September 2017 hat das Regierungspräsidium dem Landratsamt und der Antragstellerin im Rahmen einer Besprechung mitgeteilt, dass es alle fünf geplanten WEA aus naturschutzrechtlicher Sicht für nicht genehmigungsfähig hält und auch Schadensbegrenzungsmaßnahmen aus tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen heraus nicht möglich seien. Die Übersendung einer schriftlichen Stellungnahme mit der ausführlichen Begründung für die Ablehnung an das Landratsamt wurde angekündigt.

Im Nachgang der Besprechung vom 27. September 2017 wurde der Bürgermeister von Elzach vom Landratsamt als verfahrensführender Behörde über die Gesprächsinhalte mit dem Regierungspräsidium informiert. Das Regierungspräsidium veröffentlichte am 25. Oktober 2017 eine Pressemitteilung, in der die ablehnende Stellungnahme zum Windenergievorhaben im Bereich Gschasikopf thematisiert wurde.

Auf Veranlassung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wurde die ablehnende Stellungnahme des Regierungspräsidiums zunächst nicht an das Landratsamt weitergeleitet, da es weiteren Gesprächsbedarf gab. Hierzu fand am 18. Dezember 2017 ein Gespräch im Ministerium für Umwelt, Klima, und Energiewirtschaft mit Vertretern des Regierungspräsidiums und der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt statt, bei dem die Sach- und Rechtslage im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark im Bereich Gschasikopf noch einmal ausführlich erörtert wurde.

Wegen der hier gegenständlichen Petition (neben der vorliegenden ist seit 27. Februar 2018 eine weitere Petition in dieser Sache anhängig) wurde die ablehnende Stellungnahme des Regierungspräsidiums mit Blick auf das Stillhalteabkommen bei Petitionen bislang nicht an das Landratsamt übersandt. Eine abschließende Entscheidung über den Genehmigungsantrag für die fünf geplanten WEA im Bereich Gschasikopf durch das Landratsamt steht deshalb noch aus.

Der Regionalverband hat vom 17. Juli 2017 bis zum 20. Oktober 2017 das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren des Kapitels Windenergie des Regionalplans durchgeführt. Dabei wurde im Vergleich zur

ersten Offenlage das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer WEA Nr.62 – Gschasikopf neu aufgenommen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat am 25. Januar 2018 die Teilfortschreibung des Regionalplans – Kapitel 4.2.1 Windenergie – als Satzung beschlossen und anschließend mit Schreiben vom 8. Februar 2018 dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zur Genehmigung vorgelegt. Die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans wurde am 19. Dezember 2018 mit Ausnahme des in der Raumnutzungskarte vorgesehenen Vorranggebiets Nr. 62 (Gschasikopf) genehmigt. Am 28. Dezember 2018 erfolgte durch den Regionalverband die öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, sodass die Teilfortschreibung des Regionalplans, Kapitel 4.2.1 „Windenergie“ mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalteil Schwarzwald (Kapitel 3.2) an diesem Tag verbindlich wurde.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Nachdem die fünf WKA sowie ein Teil der Zuwegung des geplanten Windparks innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes 7915-441 liegen, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens im Zusammenhang mit dem dortigen Auerhuhn-Vorkommen nicht nur nach den Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§§ 44 f BNatSchG), sondern auch nach den Vorschriften des § 34 BNatSchG. Maßgeblich ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des betroffenen Vogelschutzgebietes. Zur Beurteilung dieses Sachverhalts ist nach § 34 BNatSchG rechtlich zwingend eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die höhere Naturschutzbehörde hat insbesondere die Betroffenheit des Auerhuhns im Bereich Gschasikopf sowohl unter Gesichtspunkten des Artenschutzes als auch von Natura 2000 geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des betroffenen Vogelschutzgebietes für das Auerhuhn nicht vereinbar ist (§ 34 BNatSchG). Die durch die WEA verursachten erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes können auch nicht durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. Die Anlagen sind daher aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig.

Die Petition hinterfragt anhand von zehn Punkten kritisch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die fünf geplanten WKA im Bereich Gschasikopf. Zu den aufgeführten Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

Frage 1

Der Petent fragt, warum das Genehmigungsverfahren von den beteiligten Behörden nicht gleich zu Beginn „gestoppt“ wurde, nachdem das Vogelschutzgebiet und das Auerhuhn schon im Flächennutzungsplanverfahren thematisiert wurden.

Die Auerhuhn-Vorkommen und die Lage des Vorhabens im Vogelschutzgebiet 7915-441 wurden bereits im Flächennutzungsplanverfahren erörtert. Eine vertiefte Prüfung wurde aber bewusst auf das unmittelbar nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren abgeschichtet; u. a. deshalb, weil erst hier ein für eine abschließende Beurteilung ausreichender Konkretisierungsgrad des Vorhabens erreicht wurde (z. B. Anzahl der Anlagen, genaue Anlagenstandorte).

Im Verlauf des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens waren die Auerhuhn-Vorkommen im Bereich Gschasikopf und die Vereinbarkeit des geplanten Windparks mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes 7915-441 Gegenstand zahlreicher Besprechungen. So wurden u. a. die Antragsunterlagen aufgrund entsprechender Forderungen der zuständigen Behörden mehrfach überarbeitet und Umplanungen vorgenommen. Ausweislich der Besprechungsprotokolle wurde vonseiten aller Beteiligten nach Wegen gesucht, eine Genehmigungsfähigkeit trotz des nachweislich bestehenden Auerhuhn-Vorkommens im Bereich Gschasikopf zu erreichen. Im Februar 2017 hat die Antragstellerin den Behörden eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben des § 34 BNatSchG vorgelegt. Da die methodische Betrachtung der Betroffenheit des Auerhuhns durch die Gutachter der Antragstellerin nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde nicht den anerkannten fachlichen Standards entsprach, hat diese eine vertiefende Betrachtung zur Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass das Vorhaben mit Blick auf das Auerhuhn nicht mit den Erhaltungszielen des betroffenen Vogelschutzgebietes vereinbar ist. Diese Sachlage war für die zuständigen Behörden bis zur Vorlage und anschließenden Vornahme der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund gab es weder eine Veranlassung noch eine Rechtsgrundlage, das laufende Genehmigungsverfahren vorzeitig zu beenden.

Frage 2

Weiterhin wird gefragt, auf welchen methodischen Grundlagen und auf welcher Untersuchungskulisse die vom Regierungspräsidium angeführten „neuen“ Erkenntnisse der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt basieren und wie diese sich von denen aus früheren Jahren unterscheiden.

Die Erkenntnisse der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt zur Verbreitung des Auerhuhns basieren auf dem fortlaufenden Monitoring. Dieses umfasst u. a.:

- Die Erhebung direkter und indirekter Nachweise des Auerhuhns im Rahmen eines Zufallsmonitorings, (jede Auerhuhn-Sichtung und alle Funde indirekter Nachweise können direkt bei der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt oder bei den Wildtierbeauftragten der Landkreise gemeldet werden);
- jährliche Zählungen balzender Hähne an allen bekannten Balzplätzen durch die örtlichen Revierlei-

tenden, Jagdausübenden und Ornithologinnen und Ornithologen (die Meldungen werden durch die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt zusammengetragen) sowie

- die räumliche Erfassung der Balzplätze mit Angabe der Zahl balzender Hähne/Balzplatz seit 1993 für jedes fünfte Jahr.

Aus den Auerhuhn-Meldungen werden alle fünf Jahre die Verbreitungsgebiete abgegrenzt. Für diese Abgrenzung werden jeweils die Nachweise und Daten des laufenden Jahres und der vorangegangenen vier Jahre herangezogen.

Angaben zur Bestandsentwicklung des Auerhuhns im Schwarzwald können der Publikation „Rückgang von Bestand und Verbreitung des Auerhuhns *Tetrao urogallus* im Schwarzwald“ von Coppes et al. aus dem Jahr 2016 entnommen werden. Dort wird ausgeführt, dass die aktuelle Populationsentwicklung des Auerhuhns im gesamten Schwarzwald stark rückläufig ist. Für das Jahr 2016 wird der Gesamtbestand auf 206 Hähne geschätzt. Daraus ergibt sich eine Gesamtpopulation von derzeit ca. 400 Individuen. Darüber hinaus hat das Regierungspräsidium zur Prüfung des Vorhabens die im Zuge des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt eingebrachte fachliche Stellungnahme vom Mai 2017 sowie die artenschutzfachlichen Gutachten der Antragstellerin herangezogen.

Frage 3

Der Petent möchte wissen, wem die Erhebung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt zur Verfügung steht und wo diese Erkenntnisse einsehbar sind.

Der Aktionsplan Auerhuhn aus dem Jahr 2008 ist unter der Adresse <http://www.forstbw.de/schuetzen-bewahren/waldnaturschutz/gesamtkonzeption-waldnaturschutz/bestehende-naturschutzfachliche-programme-und-konzepte/menu/aktionsplan-auerhuhn/> abrufbar.

Die auerhuhnrelevanten Flächen im Schwarzwald sowie die „Planungsgrundlage Windkraft und Auerhuhn“ sind unter der Adresse http://www.fva-bw.de/indexjs.html?http://www.fva-bw.de/forschung/bui/windenergie_auerhuhn.html abrufbar.

Die oben genannte Publikation von Coppes et al. aus dem Jahr 2016 zur Populationsentwicklung des Auerhuhns im Schwarzwald ist in der Zeitschrift „Ornithologischer Beobachter“, Band 113, Heft 3 erschienen. Der Beitrag ist unter der Adresse <https://www.ala-schweiz.ch/index.php/ornithologischer-beobachter/alle-ausgaben?Heftid=865> kostenfrei abrufbar.

Eine aktuelle Karte der Auerhuhn-Verbreitung in Baden-Württemberg kann unter <https://www.wildtiermonitoring.de/> (Auerhuhn, Nachweise in Baden-Württemberg) abgerufen werden. Die Karte zeigt die Auerhuhnverbreitung 2013 in einem Raster von 3 x 3 km².

Konkrete Nachweispunkte des Auerhuhns werden mit Blick auf die hohe Störungsempfindlichkeit dieser Art

aus Artenschutzgründen nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Allerdings können die Antragsunterlagen sowie die dazugehörigen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, in diesem Fall dem Landratsamt, angefordert werden.

Frage 4

Der Petent möchte wissen, ob zum Zeitpunkt, als man sich im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit der positiven Ausweisung von Windkraftstandorten auseinandergesetzt hat und die Lage für das Auerhuhn noch nicht so kritisch war, eine Genehmigung der Anlagen wahrscheinlich gewesen wäre und ob sich das lange Genehmigungsverfahren auf die Genehmigungssituation negativ ausgewirkt habe.

Zum Zeitpunkt der Stellungnahme der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt zum immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom Mai 2017 lagen für den gesamten beplanten Bereich sowie dessen näheres Umfeld (1km-Radius) insgesamt 70 Nachweispunkte für das Auerhuhn vor. Davon wurden 26 vor und 44 nach dem Jahr 2000 erbracht. Der Großteil der nach 2000 erbrachten Nachweise stammt aus dem Zeitraum 2013 bis 2016. Hieraus wird ersichtlich, dass in dem beplanten Bereich schon seit vielen Jahren Auerhuhn-Vorkommen belegt sind.

Nach einer Stabilisierung der Bestände auf niedrigem Niveau (etwa 300 balzende Hähne) setzte in den Jahren 2013/2014 eine stark rückläufige Bestandsentwicklung des Auerhuhns ein (vgl. Coppes et al. 2016). Bereits vor dem aktuell beobachteten Rückgang war der Erhaltungszustand des Auerhuhns kritisch, da die Mindestanzahl an Individuen für eine überlebensfähige Population (ca. 500 Tiere bzw. 250 balzende Hähne für den gesamten Schwarzwald nach Grimm & Storch 2000) nur knapp überschritten wurde.

Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass zu einem früheren Zeitpunkt eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den für das Auerhuhn formulierten Erhaltungszielen im betroffenen Vogelschutzgebiet hätte konstatiert werden können.

Frage 5

Es wird weiter vorgetragen, dass die Auerhuhnpopulation deutlich unter die von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt als für den Fortbestand kritischen Grenze von 300 Exemplaren gesunken sei, und das, obwohl im Bereich des Gschasikopfes noch keine einzige Windenergieanlage steht. Das Störungsverbot könne hier also noch nicht greifen, dagegen sei als Grund für den Rückgang ein Zusammenhang mit der Klimaerwärmung nicht auszuschließen. Wenn die Auerhuhnpopulation im Schwarzwald nicht zu halten sei, was nach Expertenansicht ja der Fall sein wird, stelle sich die Frage, welcher Vogel dann von der Höheren Naturschutzbehörde als Grundlage ihrer Ablehnung heranzuziehen ist.

Zur Bestandsentwicklung und Nachweislage im Bereich des Gschasikopfes wird auf die Ausführungen zu Frage 4 verwiesen.

Die Ursachen für die beobachtete Bestandsentwicklung sind vielfältig und können nicht auf einen einzelnen Faktor verengt werden. Eine ausführliche Diskussion möglicher Rückgangsursachen kann beispielsweise Coppes et al. 2016 entnommen werden (siehe Ausführungen zu Frage 3). Neben Effekten des Klimawandels führen die Autoren eine zunehmende Verschlechterung der Lebensraumsituation durch eine veränderte Waldbewirtschaftung, ein erhöhtes Austerberisiko durch Fragmentierung der verbleibenden Teilpopulationen sowie störende Einflüsse durch Freizeitnutzung an. Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt geht davon aus, dass Windenergieanlagen langfristig Auswirkungen auf die Raumnutzung haben sowie Störungen der Reproduktion und des Dispersionsverhalten (Populationsverbund) hervorrufen können. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Auerhuhn sind Gegenstand eines umfangreichen Forschungsvorhabens bei der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (<http://www.auerhuhn-windenergie.de/>).

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die zuständigen Genehmigungsbehörden bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben die Sachlage zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung zu Grunde zu legen haben.

Frage 6

Der Petent möchte wissen, ob es richtig ist, dass in anderen Lebensräumen des Auerhahns, die zivilisatorisch zum Beispiel durch Wintersport stärker genutzt werden (siehe Feldberg), dem Auerwild ein geringerer Schutzwert zugeordnet wird als im Bereich Gschasikopf.

Die Bestimmungen des § 34 BNatSchG gelten unabhängig von Art und Ort der Beeinträchtigung. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Frage 7

Der Petent führt weiter an, dass Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel, den Lebensraum des Auerwilds zu verbessern, nun obsolet seien. Die Stadt wisse nicht, wie sie die von der Behörde geforderten Maßnahmen finanzieren soll. Der Petent bittet daher, zu prüfen, wie es möglich sei, dass sich die von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt geforderte Größe der Ausgleichsflächen von anfangs 16 ha über 30, 90, 240 auf aktuelle 120 ha habe entwickeln können. Hier sei keine Planungssicherheit gegeben.

Eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes kann vermieden werden, wenn geeignete und den rechtlichen Vorgaben entsprechende Schadensbegrenzungsmaßnahmen möglich sind. Die zu Beginn des Genehmigungsverfahrens hierzu diskutierten Flächengrößen waren noch nicht abschließend ermittelt. Flächen, die Gegenstand der Besprechungen in früheren Verfah-

rensstadien waren, waren mit dem Regierungspräsidium als höherer Naturschutzbehörde noch nicht abgestimmt und stellten somit keine verbindlichen Planungsgrundlagen dar. Die bisherigen Flächenermittlungsansätze entsprachen zudem nicht anerkannten fachmethodischen Standards. Das Regierungspräsidium ermittelte im Herbst 2017 eine Fläche von 231 ha erheblich beeinträchtigter Lebensstätten. Diese Flächen sind zumindest im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Nach den strengen Maßstäben der Rechtsprechung geeignete Flächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang festzulegen, hält das Regierungspräsidium angesichts der Größe des Flächenbedarfs und der örtlichen Situation für nicht möglich.

Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt legt ihren Berechnungen standardmäßig die „Auerhuhnprioritäts“-Flächen nach dem Aktionsplan Auerhuhn (siehe Ausführungen zu Frage 3) zu Grunde. Dabei finden alle Flächen der „Auerhuhnpriorität“ 1, 2 und 3 Berücksichtigung. Auf diesen Flächen nimmt die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt eine über pauschale Eignungsfaktoren errechnete Habitataignung an. Die Eignungsfaktoren basieren auf Erfahrungswerten. Für Flächen der „Auerhuhnpriorität“ 1 wird eine pauschale Eignung von 40 %, für Flächen der „Auerhuhnpriorität“ 2 eine pauschale Eignung von 30 % und für Flächen der „Auerhuhnpriorität“ 3 eine pauschale Eignung von 20 % zu Grunde gelegt. Für das Vorhaben am Gschasikopf kommt die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt so auf eine Fläche von rund 87 ha, die durch den Eingriff beeinträchtigt wird und entsprechend auszugleichen wäre.

Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt weist darauf hin, dass dieser Ansatz ausschließlich für die Ermittlung des Umfangs notwendiger Vermeidungsmaßnahmen mit Blick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG Geltung beansprucht. Aufgrund der strengeren Vorgaben nach der Vogelschutzrichtlinie muss bei der Abgrenzung der Lebensstätten – anders als im Artenschutzrecht – neben den aktuellen Vorkommen auch das Aufwertungs- und Entwicklungspotenzial des Lebensraumes in den Blick genommen werden. Im Hinblick auf die Lebensstättenbetrachtung in Vogelschutzgebieten schließt sich die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt daher dem Ansatz des Regierungspräsidiums an.

Frage 8

In der Petition werden weiterhin die vielen personellen Zuständigkeiten bemängelt, die im Zeitraum von 2013 bis 2016 in den Referaten 55 und 56 des Regierungspräsidiums und bei der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt festzustellen waren. Sowohl beim Regierungspräsidium als auch bei der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt gab es immer wieder neue Ansprechpartner. Es wird in Frage gestellt, ob angesichts dieser Situation ein gleichbleibender Wissensstand unter den Mitarbeitenden und eine zuverlässige, gleiche Bewertung der Faktenlage, also eine Planungssicherheit, gewährleistet waren.

Aufgrund des Umfangs, der Komplexität und der Dauer des Verfahrens waren fortlaufend mehrere Mitarbeitende des Regierungspräsidiums in den verschiedenen Verfahrensstadien eingebunden. Dass es zu Mitarbeiterwechseln kommt, ist in großen Behörden wie den Regierungspräsidien nichts Ungewöhnliches und ist auch nicht zu vermeiden. Qualitätsverluste gab es in den betroffenen Referaten des Regierungspräsidiums nicht. Zudem war das Landratsamt als verfahrensführende Behörde im Genehmigungsverfahren primärer Ansprechpartner für die Antragstellerin. Auch in der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt sind Mitarbeiterwechsel nichts Ungewöhnliches. Ein gleichbleibender und transparenter Bearbeitungsstand ist aber durch die immer festgelegten Beurteilungsgrundlagen Windkraftkategorie Auerhuhn und den Aktionsplan Auerhuhn gewährleistet. Auch bei einem Mitarbeiterwechsel ändert sich nichts an den Bewertungskriterien.

Frage 9

Der Petent bittet um Stellungnahme, wie der Umstand bewertet wird, dass eine Bürgerinitiative bereits in derselben Ausgabe der Badischen Zeitung schriftlich zur Pressemitteilung des Regierungspräsidiums Stellung beziehen konnte, während die Verantwortlichen der Kommunalpolitik die Inhalte der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde „offiziell“ erst über diese Pressemitteilung erfahren haben.

Das Regierungspräsidium hatte vorab keine Pressemitteilung herausgegeben, zu der hätte Stellung genommen werden können. In der Besprechung am 27. September 2017 wurden den Vertreterinnen und Vertretern des Landratsamtes die wesentlichen Inhalte der abschließenden Stellungnahme des Regierungspräsidiums vorgestellt. Unmittelbar danach wurde der Bürgermeister vom Landratsamt als verfahrensführende Behörde über die Gesprächsinhalte persönlich informiert. Ein weiteres seitens des Regierungspräsidiums angebotenes Gespräch wurde nicht gewünscht. In einem Presseartikel vom 6. Oktober 2017 äußerte sich der Gemeindeverwaltungsverband zu der „Ablehnung“ durch die Höhere Naturschutzbehörde. Das Regierungspräsidium gab erst danach – nämlich am 25. Oktober 2017 – eine Pressemitteilung heraus.

Frage 10

Der Petent sieht durch das Verfahren im Zusammenhang mit dem geplanten WEA-Vorhaben am Gschasikopf politische Gremien mit ihrem über alle Fraktionen getragenen Willen zum Ausbau der Windenergie im Oberen Elztal missachtet. Er stellt sich die Frage, wie unter diesen Umständen noch Kandidatinnen und Kandidaten für das politische Ehrenamt ernsthaft überzeugt werden können.

Dass der Ausbau der Windenergienutzung als wichtiger Baustein der Energiewendepolitik der Landesregierung vorangetrieben werden muss, steht außer Frage. Dazu bedarf es engagierter Gremien auf kommunaler Ebene, die ihren Beitrag z. B. durch eine entsprechende Bauleitplanung leisten. Dies hat u. a. die Stadt Elzach in vorbildlicher Weise getan.

Neben der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für Windenergievorhaben bedarf es aber auch des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, um sicherzustellen, dass das Vorhaben mit den betroffenen Belangen vor Ort in Einklang steht. Naturgemäß kann das Ergebnis der Prüfung dieser Belange im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht vorweggenommen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Zuge der Bauleitplanung die detaillierte Prüfung einzelner Aspekte notwendigerweise auf das nachgelagerte Verfahren verschoben wird.

Gerade das behördliche Handeln entlang rechtlicher Festlegungen ist Ausweis eines funktionierenden Rechtsstaats, der politische Arbeit erst möglich macht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

4. Petition 16/2013 betr. Windpark Gschasikopf

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Erteilung einer Genehmigung von fünf auf dem Gschasikopf geplanten Windenergieanlagen (WEA) durch das Landratsamt.

Weiterhin begehren die Petenten die Genehmigung der am 25. Januar 2018 als Satzung beschlossenen Teilfortschreibung des Regionalplans, Kapitel 4.2.1 „Windenergie“ mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalteil Schwarzwald (Kapitel 3.2) durch das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu untersagen, soweit darin ein Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer WEA im Bereich Gschasikopf festgelegt wird.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Im Bereich Gschasikopf ist die Errichtung von fünf Windenergieanlagen geplant. Der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde im Dezember 2015 beim Landratsamt gestellt.

Die geplanten WEA befinden sich innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes 7915-441. Das Vogelschutzgebiet dient u. a. dem Erhalt des Auerhuhns. Als Erhaltungsziel für das Auerhuhn wird in der Vogelschutzgebietsverordnung vom 5. Februar 2010 u. a. die „Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie Drahtzäune und Windkraftanlagen“ genannt.

Die höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium wurde als Trägerin öffentlicher Belange zum

Gebiets- und Artenschutz und hier insbesondere wegen der Lage der geplanten WEA im Vogelschutzgebiet 7915-441 am Genehmigungsverfahren beteiligt. Das Vogelschutzgebiet ist Teil des Europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 und unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 31 bis 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Im Februar 2017 hat die Antragstellerin im laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben vorgelegt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass durch den Eingriff eine Verschlechterung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets in Bezug auf das Auerhuhn zu befürchten sei. Zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit müssten funktionserhaltende Maßnahmen, sogenannte „Schadensbegrenzungsmaßnahmen“, im Umfang von 86,6 ha in räumlich-funktionaler Nähe zum Standort des geplanten Eingriffs umgesetzt werden.

Am 27. September 2017 hat das Regierungspräsidium dem Landratsamt und der Antragstellerin im Rahmen einer Besprechung mitgeteilt, dass es alle fünf geplanten WEA aus naturschutzrechtlicher Sicht für nicht genehmigungsfähig hält und auch Schadensbegrenzungsmaßnahmen aus tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht möglich seien. Im Nachgang der Besprechung vom 27. September 2017 wurde der Bürgermeister von Elzach vom Landratsamt als verfahrensführende Behörde über die Gesprächsinhalte mit dem Regierungspräsidium informiert.

Auf Veranlassung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wurde die ablehnende Stellungnahme des Regierungspräsidiums zunächst nicht an das Landratsamt weitergeleitet, da es weiteren Gesprächsbedarf gab. Hierzu fand am 18. Dezember 2017 ein Gespräch im Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit Vertretern des Regierungspräsidiums und der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg statt, bei dem die Sach- und Rechtslage im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark im Bereich Gschasikopf noch einmal ausführlich erörtert wurde.

Wegen der hier gegenständlichen Petition wurde die ablehnende Stellungnahme des Regierungspräsidiums mit Blick auf das Stillhalteabkommen bei Petitionen bislang nicht an das Landratsamt übersandt. Eine abschließende Entscheidung über den Genehmigungsantrag für die fünf geplanten WEA im Bereich Gschasikopf durch das Landratsamt steht deshalb noch aus.

Der Regionalverband hat vom 17. Juli 2017 bis zum 20. Oktober 2017 das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren des Kapitels Windenergie des Regionalplans durchgeführt. Dabei wurde im Vergleich zur ersten Offenlage das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer WEA Nr. 62 – Gschasikopf neu aufgenommen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat am 25. Januar 2018 die Teilfortschreibung des Regionalplans – Kapitel 4.2.1 Windenergie – als Satzung beschlossen und anschließend mit Schreiben vom 8. Februar 2018 dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zur Geneh-

migung vorgelegt. Die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans wurde am 19. Dezember 2018 mit Ausnahme des in der Raumnutzungskarte vorgesehenen Vorranggebiets Nr. 62 (Gschasikopf) genehmigt. Am 28. Dezember 2018 erfolgte durch den Regionalverband die öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, sodass die Teilfortschreibung des Regionalplans, Kapitel 4.2.1 „Windenergie“ mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalteil Schwarzwald (Kapitel 3.2) an diesem Tag verbindlich wurde.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

a) Ziffer 1 der Petition – Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Die Petenten kritisieren das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die fünf geplanten WEA im Bereich Gschasikopf insbesondere mit arten- und landschaftsschutzrechtlichen Argumenten. Weitere Argumente der Petenten behandeln die Themen Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Befeuern, Brandschutz, Eiswurf und Erdbeben.

Nachdem die fünf WEA sowie ein Teil der Zuwegung des geplanten Windparks innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) 7915-441 liegen, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens im Zusammenhang mit der dortigen Auerhuhnpopulation nicht nur nach den Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§§ 44 f. BNatSchG), sondern auch nach § 34 BNatSchG. Maßgeblich ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des betroffenen Vogelschutzgebiets. Zur Beurteilung dieses Sachverhalts ist nach § 34 Abs. 1 BNatSchG zwingend eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die höhere Naturschutzbehörde hat insbesondere die Betroffenheit des Auerhuhns im Bereich Gschasikopf sowohl unter Gesichtspunkten des Artenschutzes als auch von Natura 2000 geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des betroffenen Vogelschutzgebiets für das Auerhuhn nicht vereinbar ist (§ 34 BNatSchG). Die durch die WEA verursachten erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets können auch nicht durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. Die Anlagen sind daher aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig.

Auch wenn die Anlagen schon aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig erscheinen, wird zum weiteren Vortrag der Petenten wie folgt Stellung genommen:

aa) Landschaftsschutz

Die WEA haben Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“. Die Beeinträchtigung kann nicht vermieden oder in angemessener Zeit ausgeglichen oder ersetzt werden. In einem solchen Fall kann

gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG der Eingriff zugelassen werden, wenn die für das Projekt sprechenden Gründe die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege überwiegen. Die hierfür erforderliche Abwägung kann dahinstehen, weil das Vorhaben bereits nach § 34 BNatSchG unzulässig ist. Sofern die für die WEA sprechenden Gründe überwiegen würden und die Anlagen ansonsten genehmigungsfähig wären, hätte der Verursacher des Eingriffs gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach der Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO).

bb) Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Befeuern

Entgegen der Auffassung der Petenten handelt es sich nicht um gemessene Lärmwerte in Bezug auf die WEA, sondern um Prognosewerte. Die fachtechnische Prüfung des Landratsamtes vom 2. Mai 2017 hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallemissionen sowie periodischen Schattenwurf zu besorgen sind. Die entsprechenden Prognosen halten – auch nach Angaben der Petenten – die zulässigen Werte ein. Danach lag in Bezug auf die Schallimmissionsprognose der höchste prognostizierte Wert mit nachts 37 dB(A) um 8 dB(A) unter dem Beurteilungspegel von 45 dB(A). Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm, selbst bei der von den Petenten geltend gemachten Überschreitung der Prognosewerte, nicht ersichtlich. Entgegen den Befürchtungen der Petenten leisten WEA keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall. Entsprechend der Studie der LUBW mit Bericht Februar 2016 „Tiefrequente Geräusche inklusive Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ liegen die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA auch im Nahbereich zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wirkungsschwelle. In 700 m Abstand von WEA erhöhte sich der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert.

Bei den von den Widerspruchsführern geltend gemachten Blinkzeichen handelt es sich aufgrund der geringen Lichtstärke der Nachtbefeuerung der WEA, welche aus Gründen der Luftsicherheit erfolgt, und der vergleichsweise großen Abstände zu Wohnnutzungen um nicht erhebliche Immissionen. Zudem kann in den Nebenbestimmungen verfügt werden, dass zur Reduzierung der Immissionen die Befeuern der WEA zu synchronisieren sind.

cc) Brandschutz, Eiswurf, Erdbeben

Die Brandgefahr ist für alle fünf WEA aufgrund der vorhandenen Topographie und Waldstruktur gering, jedoch besteht aufgrund von möglichen Sekundärbränden nach Brandausbruch in einer WEA eine konkrete Waldbrandgefahr. Daher ist in Anlehnung an den Sicherheitsabstand bei Eisgefahr ein Sicherheitsabstand von 400 m um die jeweilige WEA erforderlich. Ergänzend zum vorgelegten ganzheitlichen Brandschutzkonzept wird ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 für alle fünf WEA gefordert.

Das geltend gemachte Risiko von Eisabwurf wurde durch eine gutachterliche Stellungnahme ermittelt und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Minimierung des Risikos dargelegt. Das Risiko ist mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Das Grundstück, auf dem die WEA errichtet werden sollen, liegt innerhalb der Erdbebenzone 1 der Erdbebenkarte des Landes Baden-Württemberg. Nach Nr. 6.2.4 der „Richtlinie für Windenergieanlagen“, Fassung März 2004, sind die Einwirkungen aus Erdbeben im Allgemeinen in dieser Erdbebenzone nicht zu berücksichtigen.

b) Ziffer 2 der Petition – Teilfortschreibung des Regionalplans

Die Ziele und Grundsätze eines Regionalplans werden gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde durch Genehmigung für verbindlich erklärt, soweit der Regionalplan nach dem LplG aufgestellt ist, sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht und sich die vorgesehene räumliche Entwicklung der Region in die angestrebte räumliche Entwicklung des Landes einfügt.

Die Festlegung des Vorranggebiets Gschasikopf war nicht genehmigungsfähig, weil ihr – jedenfalls in dem im Regionalplan vorgesehenen Umfang – naturschutzrechtliche Vorschriften entgegenstehen (s.o.). Durch die erfolgte Genehmigung der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans mit Ausnahme des Vorranggebiets Gschasikopf am 19. Dezember 2018 wurde dem Anliegen der Petenten in Ziffer 2 der Petition entsprochen.

III. Ergebnis

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist zu erwarten, dass das Landratsamt als zuständige Genehmigungsbehörde den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung ablehnen und insoweit dem Anliegen der Petenten zu Ziffer 1 nachkommen wird. Dem Anliegen der Petenten zu Ziffer 2 wurde durch die Verbindlicherklärung der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans mit Ausnahme des Vorranggebiets Nr. 62 (Gschasikopf) entsprochen.

Beschlussempfehlung:

Nachdem zu erwarten ist, dass das Landratsamt als zuständige Genehmigungsbehörde den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung ablehnen wird und sich das Vorranggebiet Nr. 62 als nicht genehmigungsfähig herausgestellt hat, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Böhlen

5. Petition 16/2714 betr. Abriss des Kulturdenkmals „Technisches Rathaus“

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen den geplanten Abbruch des Kulturdenkmals Technisches Rathaus. Er hebt dabei insbesondere die Wertigkeit dieses Kulturdenkmals als eines bedeutenden Verwaltungsbaus der 50er-Jahre des letzten Jahrhunderts hervor. Dies würde seitens der Denkmalschutzbehörden nur unzureichend gewürdigt.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Denkmalfachlicher Hintergrund:

Bei dem in Rede stehenden Gebäude handelt es sich um ein Kulturdenkmal nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG), an dessen Erhaltung aus künstlerischen, wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

Das große Verwaltungsgebäude entstand in den Jahren 1956 bis 1957 als sechsgeschossiger Stahlbeton-Rasterbau mit vorkragendem Flugdach über einem Y-förmigen Grundriss. Es handelt sich um einen auch im nationalen Vergleich hervorzuhebenden Verwaltungsbau der 1950er-Jahre. Hervortretendes Merkmal ist die Leichtigkeit der Architektur, die durch den extravaganten Grundriss und die handwerklich sorgsam ausgeführten Baudetails bewirkt wird. Es entstand zum einen ein qualitätsvoller, auf der Höhe der Zeit befindlicher wegweisender Behördenbau, zum anderen wurden dort Planungen zum baulichen Neubeginn der Stadt nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelt.

Neben seiner baukünstlerisch gelungenen Form ist das Technische Rathaus auch architekturgeschichtlich bedeutsam. Durch die originelle Anordnung des Versorgungskerns im Winkel des Y-förmigen Grundrisses bietet das Rathaus eine Lösung, die in couragierter Weise auf die großen Verwaltungsbauten der 1960er-Jahre in den Wirtschaftsmetropolen vorausweist, in denen die Versorgungskerne der immer höher werdenden Verwaltungsbauten vor der Gebäudeperipherie immer mehr ins Zentrum rückten.

Diese denkmalfachliche Wertigkeit des Kulturdenkmals, festgestellt durch das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Jahr 2005, wurde sowohl seitens der Stadt als auch des Regierungspräsidiums als höhere Denkmalschutzbehörde unterstrichen. Es handelt sich jedoch nicht um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach dem DSchG und ist damit nicht in das Denkmalbuch des Landes eingetragen.

Das Abbruchbegehren:

Die Stadt hatte auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Juni 2016 beim zuständigen Regierungspräsidium am 30. Juni 2016 einen Abbruchartrag für das Kulturdenkmal gestellt. Das LAD hatte

als Fachbehörde in einer Stellungnahme gegenüber dem Regierungspräsidium am 21. Juli 2016 den Abbruch abgelehnt. Das LAD verwies auf die Möglichkeit der Sanierung des Kulturdenkmals und war der Auffassung, dass eine Verbesserung der strukturellen und städtebaulichen Situation in der Innenstadt der Stadt auch unter Erhalt dieses Verwaltungsgebäudes möglich sei.

Die Stadt hat dem Gemeinderat sodann einen Vorschlag zum Umgang mit der Stellungnahme des LAD gemacht, worauf dieser am 15. November 2016 beschlossen hat, Abwägung und Begründung für den Abbruchartrag dem Regierungspräsidium vorzulegen. Der Gemeinderat beschloss weiter, dass der tatsächliche Abbruch des Kulturdenkmals Technisches Rathaus nicht vor Zuschlag an einen Investor in einem wettbewerblichen Dialog, vor Abschluss der notwendigen Verträge zur Realisierung des Projekts und dem Beschluss des entsprechenden Bebauungsplans erfolgen soll.

Den Hintergrund für den Abbruchartrag stellt eines der größten Infrastrukturprojekte der Stadt der letzten Jahrzehnte dar. Planungen zu dieser sog. „Innenstadtentwicklung-Ost“ bestehen seit dem Jahr 2012. Mit dem Projekt soll eine Belebung und Aufwertung der Innenstadt herbeigeführt sowie innerstädtisches Wohnen und der Einzelhandel gestärkt werden. Durch mehr Vielfalt und Lebendigkeit, durch Mischung der Funktionen, der Verdichtung des Stadtraums, durch mehr Menschen in der Innenstadt und deren längerer Aufenthaltsdauer soll mehr Urbanität erreicht werden. Ein erheblicher Teil der Innenstadt ist damit neu aufzubauen, und ein Teil dieser Maßnahme stellt der Abbruch des Kulturdenkmals Technisches Rathaus dar.

In der ersten Phase eines wettbewerblichen Dialogs wurde zunächst geklärt, ob das Kulturdenkmal im Sinne der vorgegebenen Stadtentwicklungsziele in ein Gesamtkonzept integriert werden könne.

Von sieben Bewerbern für ein Konzept hatten sechs mit dem Abbruch des Kulturdenkmals geplant und dessen Notwendigkeit anhand wirtschaftlicher Gründe, strukturell baukonstruktiver Gründe und städtebaulich funktionaler Gründe ausdrücklich dargelegt. Der einzige Teilnehmer, der das Technische Rathaus erhalten wollte, hatte massive Umgestaltungen vorgesehen, die das Technische Rathaus aus Sicht der Stadt nicht in geeigneter bzw. denkmalgerechter Weise erhalten hätte.

In Abstimmung mit dem LAD wurde auch die Möglichkeit des Erhalts des Technischen Rathauses als reines Verwaltungsgebäude untersucht und zwar mit der Sanierung auf einem Niveau, das – verglichen mit einem Neubau – die Ertüchtigung des Gebäudes auf einen einfachen bis mittleren Standard bedeutet hätte. Hierfür wurden Sanierungskosten in Höhe von rund 17,5 Mio. Euro errechnet. Zusätzliche Kosten für eine ggf. notwendige Interimsunterbringung der technischen Ämter wurden auf etwa 5,5 Mio. Euro veranschlagt.

Die Stadt hatte in ihrem Abbruchartrag gegenüber dem Regierungspräsidium dargelegt, dass ein ver-

gleichbarer Neubau mit Kosten in der Höhe von etwa 11,2 Mio. Euro zu veranschlagen wäre. Sie verwies des Weiteren darauf, dass sie aufgrund ihrer Finanzsituation vom Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet wurde. Eine kostenträchtige Sanierung des Technischen Rathauses würde nicht darunter fallen.

Zusammenfassend stehen aus Sicht der Stadt einer Erhaltung des Kulturdenkmals Technisches Rathaus fachlich belegte sachliche Gründe (Statik, Baukonstruktion, Haustechnik etc.) sowie Ziele der Stadtentwicklung (Diversität in Städtebau, Architektur und Nutzung, Schaffen eines Mischquartiers mit attraktiven und nachhaltigen Einzelhandelsnutzungen) entgegen. Diese Ziele habe die Stadt in jahrelangen politischen Abstimmungsprozessen erarbeitet und vom Gemeinderat beschließen lassen. Eine denkmalverträgliche Sanierung des Technischen Rathauses könne nicht zielgerichtet in diese Konzeption integriert werden. Bei der vom Gemeinderat unternommenen Abwägung der widerstreitenden Belange überwiege das Interesse der Stadt an der Realisierung, der angesichts der strukturellen Probleme dringend erforderlichen größten Stadtreparatur seit dem Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg, das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Kulturdenkmals.

Das Regierungspräsidium konnte als höhere Denkmalschutzbehörde aufgrund der überragenden Bedeutung der Innenentwicklung für die Stadt diese Abwägung nachvollziehen und stellte am 12. Januar 2017 die denkmalrechtliche Zustimmung für den Abbruch des Kulturdenkmals trotz seiner ebenfalls hohen Wertigkeit in Aussicht; Voraussetzung für die Zustimmung zum Abbruch sei jedoch, dass der Zuschlag an einen Investor im wettbewerblichen Dialog erfolgt, die notwendigen Verträge zur Realisierung des Projekts geschlossen sind und der entsprechende Bebauungsplan beschlossen wurde.

Aktueller Sachstand:

Der Gemeinderat der Stadt hat am 13. November 2018 beschlossen, das Dialogverfahren mit noch einem Bieter fortzusetzen. Am 18. Dezember 2018 erteilte der Gemeinderat den Zuschlag für das Angebot dieses im wettbewerblichen Verfahren verbliebenen Bieters. Ein Projektvertrag zwischen der Stadt und Investor liegt vor, eine Unterzeichnung und notarielle Beurkundung des Vertrags ist für Februar 2019 vorgesehen.

Vor dem Hintergrund eines derzeit laufenden Bürgerbegehrens, welches sich gegen angenommene Mietkosten für die von dem Investor der Stadt zur Verfügung zu stellenden Verwaltungsflächen richtet, die diejenigen des Technischen Rathauses ersetzen sollen, wurde eine Regelung in den Projektvertrag aufgenommen. Demnach steht sowohl der Stadt als auch dem Investor unter bestimmten Voraussetzungen ein Rücktrittsrecht bei einem im Sinne der Betreiber des Bürgerbegehrens erfolgreichen Bürgerentscheid oder einem inhaltlich gleichlautenden Gemeinderatsbeschluss zu. Explizit auf die Erhaltung des Techni-

schen Rathauses als Kulturdenkmal zielt das Bürgerbegehren nicht.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Entscheidung des Regierungspräsidiums vom 12. Januar 2017, den Abbruch des Kulturdenkmals in Aussicht zu stellen, sieht neben den Bedingungen des Zuschlags an einen Bieter im wettbewerblichen Dialog und des Abschlusses der notwendigen Verträge zur Realisierung des Projekts vor, dass ein entsprechender Bebauungsplan beschlossen wird. Die denkmalrechtliche Zustimmung für den Abbruch des Kulturdenkmals würde dann im späteren Baugenehmigungsverfahren erfolgen können.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist im Vertrag mit dem Investor dadurch sichergestellt, dass die Stadt das Grundstück an den Investor erst übereignet, wenn Baugenehmigungen erteilt wurden und bestandskräftig sind.

Mit der petitionsgegenständlichen Abbruchgenehmigung des Kulturdenkmals Technisches Rathaus wäre bei planmäßigem Verlauf in frühestens eineinhalb bis zwei Jahren ab Beurkundung des Vertragswerks zwischen Stadt und dem Projektträger zu rechnen.

Die an die o. g. Voraussetzungen geknüpfte Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung zum Abbruch des Technischen Rathauses wurde vom Regierungspräsidium als höhere Denkmalschutzbehörde im Rahmen einer gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 DSchG zu treffenden Ermessensentscheidung ohne Ermessensfehler in Aussicht gestellt.

Bei einer Ermessensentscheidung im Rahmen von § 8 DSchG hat die Denkmalschutzbehörde die Belange des Denkmalschutzes mit den Belangen des Eigentümers abzuwägen. Nach der Staatszielbestimmung in Artikel 3 c Abs. 2 der Landesverfassung von Baden-Württemberg besteht für die Gemeinden denkmalrechtlich eine erhöhte Einstandspflicht, die durch die Regelung in § 1 Abs. 2 DSchG konkretisiert wird. Demnach müssen das Land und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auch die Gemeinden Kulturdenkmale schützen und pflegen.

Den Belangen des Denkmalschutzes kommt gegenüber dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde trotz der gesteigerten Erhaltungspflicht kein genereller Vorrang zu. Die gesteigerte denkmalrechtlich Erhaltungspflicht der Gemeinden steht vielmehr unter dem Vorbehalt, dass ein daraus resultierender Eingriff in ihr Selbstverwaltungsrecht verhältnismäßig ist. Die Denkmalschutzbehörde darf ihre Zustimmung zu einem Abbruchvorhaben nur dann versagen, wenn das Interesse an der Erhaltung des Kulturdenkmals gegenüber den durch die Selbstverwaltungsgarantie geschützten Belangen der Gemeinde im konkreten Fall überwiegt.

Nach Abwägung aller seitens der Stadt vorgetragenen Argumente durch das Regierungspräsidium als höhere Denkmalschutzbehörde überwiegt im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Kultur-

denkmals die durch die Selbstverwaltungsgarantie geschützten Belange der Stadt jedoch nicht. Zwar besteht ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Technischen Rathauses als Kulturdenkmal; dieses überwiegt aber nicht das öffentliche Interesse an der beabsichtigten Nutzung der Fläche des Kulturdenkmals im Rahmen einer städtebaulichen Neuordnung der Innenstadt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde.

Die Inaussichtstellung einer denkmalrechtlichen Genehmigung zum Abbruch des Kulturdenkmals Technisches Rathaus unter den genannten Voraussetzungen durch das Regierungspräsidium als höhere Denkmalschutzbehörde ist daher nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

6. Petition 16/2770 betr. Strafvollstreckungsaufschub

Die Petentin, zuletzt wegen Ladendiebstahls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Monaten, deren Strafaussetzung zur Bewährung in der Folge widerrufen wurde, und zu einer weiteren Freiheitsstrafe von zwei Monaten verurteilt worden ist, bittet aufgrund des körperlichen und psychischen Zustands ihrer Mutter, deren Pflegeperson sie sei, dass die Vollstreckung der Haftstrafen „bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch ausgesetzt wird“.

Das Amtsgericht verurteilte die Petentin mit seit 27. Januar 2015 rechtskräftigem Urteil vom 19. Januar 2015 wegen Diebstahls in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Bewährungszeit wurde auf drei Jahre festgesetzt. Zudem wurde der Petentin durch Beschluss vom 19. Januar 2015 die Ableistung von 80 Stunden gemeinnütziger Arbeit auferlegt. Diese Auflage wurde durch Beschluss des Amtsgerichts vom 6. Februar 2015 in eine Geldauflage von 500 Euro umgewandelt.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts entwendete die Petentin am 22. Februar 2014 in den Geschäftsräumen einer Firma zwei Flaschen Sekt im Wert von 11,88 Euro und in den Geschäftsräumen einer anderen Firma ebenfalls zwei Flaschen Sekt im Wert von 7,98 Euro, um diese ohne Bezahlung für sich zu behalten. Die Ware konnte jeweils zurückgegeben werden.

Mit seit 20. Januar 2017 rechtskräftigen Beschluss vom 9. Januar 2017 verlängerte das Amtsgericht die Bewährungszeit um ein Jahr auf vier Jahre, da die Petentin erneut straffällig geworden war. Sie hatte am 17. Dezember 2015 einen Fenstersauger im Wert von 59,99 Euro sowie zwei Flaschen Fensterreiniger im Wert von 13,98 Euro entwendet, um diese ohne Be-

zahlung für sich behalten. Wegen dieser Tat war die Petentin durch das Amtsgericht mit Urteil vom 16. Februar 2016 zu einer – vom 13. Februar 2017 bis zum 12. April 2017 vollstreckten – Freiheitsstrafe von zwei Monaten verurteilt worden.

Mit seit 25. Juni 2018 rechtskräftigem Urteil vom 9. Oktober 2017 verurteilte das Amtsgericht die Petentin ferner wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts entwendete die Petentin am 12. Mai 2017 Lebensmittel im Wert von 11,17 Euro, um die Ware ohne zu bezahlen für sich zu behalten.

Auf Ladung der Staatsanwaltschaft zum Antritt der aus dem Urteil des Amtsgerichts vom 9. Oktober 2017 folgenden Freiheitsstrafe von zwei Monaten zum 13. August 2018 wurde der Petentin auf deren Antrag und im Hinblick auf die Pflegebedürftigkeit ihrer 93-jährigen Mutter, deren einzige vertraute Pflegeperson die Petentin sei, zunächst Strafaufschub bis 31. Oktober 2018 gewährt.

Der nach Ablauf des Vollstreckungsaufschubs erlassene Vorführungsbefehl vom 9. November 2018 wurde – nach Eingang der Petition – zurückgenommen.

Aufgrund der Tat am 12. Mai 2017 widerrief das Amtsgericht mit seit 7. September 2018 rechtskräftigem Beschluss vom 31. Juli 2018 die durch Beschluss des Amtsgerichts vom 19. Januar 2015 gewährte Aussetzung der Freiheitsstrafe von vier Monaten zur Bewährung. Die zwischenzeitlich erfolgte Zahlung der Geldauflage in Höhe von 500 Euro wurde in der Weise angerechnet, dass ein Monat der verhängten Freiheitsstrafe als verbüßt gilt. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde verwarf das Landgericht mit Beschluss vom 6. September 2018 als unbegründet. Eine Ladung zum Haftantritt erging insoweit bisher nicht.

Die Petentin führt zur Begründung ihres Gesuches im Wesentlichen aus, sie habe eine pflegebedürftige 93-jährige Mutter, welche sie betreue. Diese habe keinen Pflegeheimplatz und auch keine andere Betreuungsperson. Eine Ersatzbetreuung oder Kurzzeitpflege scheide aus. Sie bereue ihre Taten zutiefst, sei für den Schaden aufgekommen und habe sich auch entschuldigt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die vorgebrachten Gründe können in Übereinstimmung der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht eine gnadenweise Strafaussetzung zur Bewährung nicht rechtfertigen.

Die gnadenweise Aussetzung von Strafen kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen (§ 26 Abs. 1 GnO).

Derartige Umstände sind nicht ersichtlich. Die vorgelegte Pflegebedürftigkeit der Mutter der Petentin wurde im Urteil des Amtsgerichts vom 19. Januar 2015 berücksichtigt und explizit gewürdigt.

Zudem hatte das Amtsgericht im Beschluss zur Verlängerung der Bewährungszeit vom 9. Januar 2017 gerade im Hinblick auf die Pflegebedürftigkeit der Mutter von einem Widerruf abgesehen.

In seinem die Entscheidung des Amtsgerichts bestätigenden Beschluss vom 6. September 2018 berücksichtigte das Landgericht auch die bei der Petentin diagnostizierte „Kleptomanie“. Zudem führte das Landgericht aus, der Umstand, dass sich die Petentin um ihre Mutter kümmern müsse, bestehe seit Jahren und habe die Petentin auch in der Vergangenheit nicht von der Begehung von Straftaten abgehalten.

Darüber hinaus haben Gnadenweise grundsätzlich Ausnahmecharakter (§ 3 Abs. 1 Satz 1 GnO) und dienen der Berücksichtigung von außergewöhnlichen Umständen, aufgrund derer die Vollstreckung der verhängten Strafe für den Verurteilten eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde. Derartige außergewöhnliche Umstände sind nicht ersichtlich. Die Pflegebedürftigkeit der Mutter wurde bereits zum Anlass genommen, der Petentin einen zweieinhalb Monate währenden Strafaufschub im Hinblick auf die aus dem Urteil des Amtsgerichts vom 9. Oktober 2017 folgende Strafe zu gewähren.

Zudem hat die Petentin ihre durch Urteil vom 16. Februar 2016 angeordnete Freiheitsstrafe von zwei Monaten – nachdem damals ebenfalls Strafaufschub (vom 21. Dezember 2016 bis zum Strafantritt) gewährt worden war – vom 13. Februar 2017 bis zum 12. April 2017 verbüßt, obwohl ihre Mutter auch zum damaligen Zeitpunkt bereits pflegebedürftig war.

Die Pflege der Mutter ist während der Dauer der Vollstreckung der Haft der Petentin gesichert. Es obliegt zunächst der Polizei zu prüfen, ob die Petentin tatsächlich die einzige Betreuungsperson ist oder ob gegebenenfalls weitere nahe Angehörige existieren, die für die Betreuung der Mutter der Petentin verantwortlich zeichnen. Sollte Letzteres nicht der Fall sein, würde das zuständige Sozialamt eingeschaltet werden, das sich um die weitere Pflege kümmern würde.

Die Petentin wohnt mit ihrem Sohn und ihrer pflegebedürftigen Mutter in einer Wohnung. Die Mutter ist 94 Jahre alt und geistig rüstig. Sie kann nicht gehen und sitzt im Rollstuhl. Sie ist in der Lage, selbst am Tisch zu sitzen und zu essen. Sie kann über einen Zeitraum von ca. drei Stunden alleine gelassen werden. Bei darüber hinausgehenden Abwesenheitszeiten ruft sie an und bittet um Rückkehr der Bezugsperson.

Seit Anfang 2019 kommt einmal pro Woche ein ambulanter Pflegedienst für drei Stunden, um sich um die Mutter der Petentin zu kümmern.

Die Mutter ist in Pflegegrad 5 eingestuft und erhält Pflegegeld. Für Maßnahmen wie die Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege oder Pflegesachleistungen ambulanter Pflegedienste kann die Mutter bzw. die sie pflegende Petentin noch Unterstützung beantragen.

Die Petentin hat sich um die Versorgung ihrer Mutter für die Zeit einer etwaigen Inhaftierung nicht gekümmert, da sie die Pflege selbst wahrnehmen möchte.

Nach Einschätzung des Sozialamts ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass die Pflege der Mutter der Petentin während einer etwaigen Inhaftierung der Petentin durch eine Pflegefachkraft über einen ambulanten Pflegedienst durchgeführt werden kann, da die Mutter bereits jetzt daheim gepflegt und – seit Anfang 2019 – durch einen ambulanten Pflegedienst unterstützt wird.

Sollte die Petentin sich nicht selbst um die Ausweitung der Aufgaben des derzeitigen ambulanten Pflegedienstes bzw. die Beauftragung eines neuen ambulanten Pflegedienstes kümmern, würde der Bürgerservice „Leben im Alter“ der Stadt, dessen Mitarbeiter wohnortnah in den jeweiligen Bezirksrathäusern tätig sind, einen ambulanten Pflegedienst oder – falls notwendig – auch einen Dauerpflegeplatz suchen. Sollten die Mittel der Pflegekasse hierfür nicht ausreichen und auch die zu pflegende Person über keine ausreichenden Mittel verfügen, käme das Sozialamt für die Kosten der Unterbringung bzw. der ambulanten Pflege auf.

Anlass für eine gnadenweise Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafen besteht daher nicht.

Unabhängig von diesen Erwägungen bestehen letztlich erhebliche Zweifel daran, dass sich die Petentin künftig straffrei führen würde (§ 26 Abs. 2 GnO).

Die Petentin wurde in der Vergangenheit 19-mal wegen – z. T. mehrfachen – Diebstahls verurteilt. In den letzten 20 Jahren hat die Petentin keine einzige Bewährung überstanden, ohne weitere Straftaten zu begehen. Sämtliche Bewährungsmaßnahmen in diesem Zeitraum – selbst im Gnadenweg ausgesetzte Bewährungsmaßnahmen – mussten widerrufen werden. Hinzu kommt, dass der Diebstahl, der Gegenstand des Urteils des Amtsgerichts vom 9. Oktober 2017 war, von der Petentin aus der Haft während eines Freigangs begangen wurde.

Die Pflegebedürftigkeit der Mutter hat die Verurteilten in der Vergangenheit nicht von Straftaten abgehalten. Es ist kein Grund ersichtlich, dass dies in Zukunft anders sein sollte. Die Verteidigung der Rechtsordnung gebietet die Vollstreckung der Strafe.

Da eine gnadenweise Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafen vor diesem Hintergrund nicht in Betracht kommt, hat sich der Antrag der Petentin auf Aussetzung der Vollstreckung der Haftstrafe bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch erledigt.

Der Petitionsausschuss sah bei der abschließenden Beratung über die Eingabe am 24. Januar 2019 vor dem Hintergrund des oben Dargelegten keine Möglichkeit, der Petition abzuweichen. Aus der Mitte des Ausschusses wurde angeregt, die Petentin möge die Durchführung einer Therapie überdenken.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

7. Petition 16/2476 betr. Aufenthaltstitel

Gegenstand der Petition:

Der Petent, ein 34-jähriger pakistanischer Staatsangehöriger, der mit einer deutschen Frau verheiratet ist, begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Sachverhalt:

Der Petent reiste erstmals im Dezember 2013 in das Bundesgebiet ein. Im Januar 2014 stellte er einen Asylantrag. Das Asylverfahren wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom April 2017 eingestellt, weil der Petent nicht zum Anhörungstermin erschienen war. Der Petent wurde wegen fehlender Reisedokumente im Bundesgebiet geduldet und bereits im März 2017 über seine Passpflicht belehrt.

Anlässlich der geplanten Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen legte der Petent eine Geburtsurkunde vor. Im Mai 2018 reichte er dann erstmals einen gültigen Pass vor, mit einem Ausstellungsdatum von April 2017. Es wurde eine kriminaltechnische Untersuchung durch die Polizei veranlasst. Zudem wurde Strafanzeige wegen des Verdachts der mittelbaren Falschbeurkundung gestellt, weil der Petent im Zuge des Asylverfahrens andere Personalien angegeben hatte – sowohl zu seinem Namen als auch zu seinem Geburtsdatum und zum Geburtsort. Das Strafverfahren ist inzwischen abgeschlossen: Der Petent wurde zu 50 Tagessätzen à 20 Euro verurteilt. Die urkundentechnische Untersuchung des Passes ergab, dass dieser druck- und sicherheitstechnisch echt ist. Jedoch ist er ohne Unterschrift und Fingerabdruck nicht gültig. Der Pass wurde von der zuständigen Ausländerbehörde in Verwahrung genommen.

Im Juni 2018 erfolgte die Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen. Ende Juli 2018 beantragte der Petent die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 AufenthG zum Familiennachzug.

Der Schwiegervater des Petenten, der mit der Vollmacht des Petenten die Petitionsschrift verfasst und eingereicht hat, beschreibt den Petenten als „freundlichen, zuverlässigen und sehr arbeitsamen Menschen“. Der Petent habe über drei Jahre eine feste Arbeitsstelle in der Gastronomie gehabt. Nachdem ihm die Arbeitserlaubnis vorübergehend entzogen worden war, arbeite er inzwischen in einem Hotel. Dass der Petent nach Pakistan ausreisen solle, um von dort aus ein Visum zum Familiennachzug zu beantragen, sei unangemessen. Für die deutsche Frau des Petenten sei die Aussicht, dass ihr Mann in Pakistan gegebenenfalls monate-, wenn nicht jahrelang auf die Ausstellung eines Visums warten müsse, unerträglich.

Rechtliche Würdigung:

Das Innenministerium kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass der Petent trotz Heirat das Bundesgebiet zu verlassen habe, nachdem er kei-

ne Anerkennung als Asylberechtigter gefunden habe. Er könne auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 AufenthG dürfe einem Ausländer, dessen Asylantrag als zurückgenommen gelte, vor Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe von Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden. Folglich sei die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug nach § 28 Abs. 1 Satz Nr. 1 AufenthG ausgeschlossen. Lediglich dann, wenn ein strikter Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bestehe, entfalle diese Sperrwirkung. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG setze die Erteilung eines Aufenthaltstitels voraus, dass gegen den Ausländer kein Ausweisungsinteresse bestehe. Durch den Verdacht der Falschbeurkundung ergäbe sich jedoch ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse.

Zudem sei die Einreise mit dem erforderlichen Visum eine Regelerteilungsvoraussetzung dafür, um einen Aufenthaltstitel zu erhalten. Der Petent sei aber ohne das erforderliche Visum ins Bundesgebiet eingereist. Ein Absehen vom Visumerfordernis sei nicht möglich. Besondere Umstände des Einzelfalls, die ein Nachholen des Visumverfahrens unmöglich machen, lägen nicht vor. Der Petent sei daher aufgefordert, nach Pakistan auszureisen, um dort, in seinem Heimatland, ein Visum zum Familiennachzug zu beantragen. Die damit einhergehende Trennungszeit des Petenten von seiner Ehefrau sei zumutbar. Zwar sei eine längere Trennungszeit ein nicht unerheblicher Eingriff in die durch Art. 6 GG geschützte eheliche Lebensgemeinschaft; allerdings könne die Beziehung auch nach der Ausreise, wenn auch erschwert, aufrechterhalten werden (durch Briefe, Telefonate, Besuch durch die Ehefrau in Pakistan etc.).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sei ebenfalls nicht möglich. Auch ein rechtliches Ausreisehindernis aus Art. 6 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK zum Schutz des Familienlebens ergebe sich nicht. Es sei weder vorgetragen noch belegt, dass die Ehepartner wechselseitig derartig aufeinander angewiesen seien, dass sie ohne einander kein eigenständiges Leben führen könnten.

Beratung im Petitionsausschuss am 24. Januar 2019:

Der Berichterstatter erläuterte in der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. Januar 2019 den Sachverhalt. Er verwies darauf, dass der Petent und seine deutsche Ehefrau sich bereits Mitte 2015 kennengelernt hätten, dass also keine Scheinehe unterstellt werden könne. Der im Grundgesetz Art. 6 verankerte Schutz der Ehe sei für ihn ein hohes Gut. Dem Berichterstatter ist es wichtig, dass es im vorliegenden Fall nicht nur um den Petenten geht, sondern dass auch das Leben seiner deutschen Ehefrau maßgeblich von der weiteren Entscheidung betroffen ist. Ihr als Christin ist es aus Sicht des Berichterstatters jedenfalls nicht zumutbar, ihren Mann in Pakistan zu besuchen, wie es das Innenministerium vorschlägt. Aufgrund ihrer Herkunft und ihres Glaubens wäre sie dort unter Umständen ge-

fährdet. In der Gesamtabwägung schlägt der Berichterstatter vor, dass die Falschangaben bei der Einreise ins Bundesgebiet zu ahnden seien, dass der Petent aber nicht nach Pakistan ausreisen müssen soll, um das Visumverfahren dort nachzuholen. Wie schon das Innenministerium in seiner Stellungnahme, legt auch der Berichterstatter Wert darauf, das Visumverfahren strikt von dem Strafverfahren zu trennen.

Ein Mitglied des Ausschusses verwies darauf, dass der Petitionsausschuss schon ähnliche Petitionen behandelt habe. In der Regel habe diesen Petitionen nicht abgeholfen werden können. Er empfehle dem Petenten eine freiwillige Ausreise nach Pakistan, damit keine Wiedereinreisesperre gegen ihn verhängt werden könne.

Die Vertreterin des Innenministeriums verweist darauf, dass gegen den Petenten ein Strafbefehl wegen Falschbeurkundung in Höhe von 1.000 Euro ergangen ist (50 Tagessätze à 20 Euro). Warum der Petent bei der Einreise eine falsche Identität angegeben habe, sei ihr nicht bekannt. Der Sachverhalt gleiche dem vieler ähnlicher Fälle, in denen die Betroffenen in ihre Herkunftsländer ausreisen mussten, um dort die Visumverfahren nachzuholen. Eine besondere Härte könne sie in diesem Fall nicht sehen, die Ausreise nach Pakistan sei zumutbar. Auch sie empfehle dem Petenten eine freiwillige Ausreise.

Der Berichterstatter nahm aufgrund der vorangegangenen Diskussion davon Abstand, dass der Petent nicht nach Pakistan ausreisen solle, um dort das Visumverfahren nachzuholen. Er empfahl, der Petition nicht abzuweichen. Der Petitionsausschuss folgte dem Beschlussvorschlag einstimmig.

Im Anschluss teilte der Berichterstatter dem Schwiegervater, der die Petition eingereicht hat, mit, dass nach Abwägung aller Rechtsgüter der Petition nicht abgeholfen werden könne. Wichtig sei, dass der Petent freiwillig innerhalb einer Frist von 30 Tagen ausreise, damit keine Wiedereinreisesperre gegen ihn verhängt werden kann. Zudem könne sich der Petent bereits von Deutschland aus um einen Termin bei der deutschen Botschaft in Pakistan bemühen, um das Verfahren zu beschleunigen.

Auf die Bitte des Schwiegervaters des Petenten, dass sich die zuständige Ausländerbehörde tatsächlich so verhält, wie das Innenministerium aufgezeigt hat, hat der Berichterstatter mit dem Innenministerium telefoniert und Folgendes erreicht: Die Ausländerbehörde wird eine sog. „Vorabzustimmung“ abgeben, durch die das Visumverfahren beschleunigt werden kann. Der Petent wird aufgefordert, sich hierfür baldmöglichst an die Ausländerbehörde zu wenden. Zum anderen wird sich das Regierungspräsidium beim Petenten melden und diesen innerhalb einer angemessenen Frist (wohl 30 Tage) zur freiwilligen Ausreise auffordern. Innerhalb der genannten Frist werden keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ergriffen, so die eindeutige Aussage des Innenministeriums. Voraussetzung sei aber, dass sich der Petent aktiv um seine freiwillige Ausreise nach Pakistan kümmerte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

8. Petition 16/2330 betr. Betrieb einer Klinik, Aufnahme von Akutbetten in den Krankenhausplan des Landes

Die Petenten begehren, dass sich die Landespolitik dafür ausspricht, dass der Versorgungsvertrag zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen, dem Verband der Ersatzkassen (Kassenverbänden) und der Klinik X auf die Klinik Y übertragen wird, sodass diese die Klinik X am bisherigen Standort weiter betreiben kann. Dies soll durch Aufnahme der Klinik X in den Krankenhausplan vollzogen werden.

Die Klinik X ist nicht in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen (§ 6 Landeskrankenhausgesetz), somit kein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 Nr. 2 Sozialgesetzbuch V (SGB V). Vielmehr handelt es sich um ein Krankenhaus, das einen Versorgungsvertrag (§ 108 Nr. 3 SGBV) mit den Kassenverbänden über 42 Betten für das Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (PTM) geschlossen hat (Vertragskrankenhaus). Da das Krankenhaus insolvent ist, wird es seit dem Jahr 2010 durch einen Insolvenzverwalter geführt.

Die Kassenverbände, die für den Abschluss eines Versorgungsvertrags zuständig sind, haben entschieden, dass der Versorgungsvertrag aufgrund der Insolvenz neu ausgeschrieben wird. Um diesen Versorgungsvertrag haben sich drei Kliniken beworben.

Die Kassenverbände haben sich für den Bewerber A entschieden, der 24 Betten in Rottweil und 18 Betten an den Kreiskliniken Tuttlingen betreiben möchte. Ein Versorgungsvertrag zwischen den Kassenverbänden und dem Bewerber A wurde noch nicht geschlossen, da die beiden anderen Bewerber sozialgerichtlich gegen die Ablehnungsbescheide vorgehen. Nach Auskunft der Kassenverbände ist nicht geplant, den Versorgungsvertrag mit der Klinik X zu kündigen, vielmehr soll der Ausgang der sozialgerichtlichen Verfahren abgewartet werden. Das bedeutet, dass der Versorgungsvertrag zwischen der Klinik X und den Krankenkassen derzeit fortbesteht.

Die Petenten gehen davon aus, dass das Land die „Vertragsbetten“ nach der Verlagerung der Kapazitäten in Planbetten umwandeln wird und sind der Auffassung, dass dies bereits jetzt erfolgen könnte. Damit wäre die Klinik X im Krankenhausplan aufgenommen und könnte fortbestehen.

Nach Auffassung des Insolvenzverwalters wäre der Erhalt der Klinik X durch einen sogenannten „share deal“ möglich (Klinik Y kauft die Gesellschaftsanteile der Klinik X). Die Kassenverbände sind der Auffassung, dass in dem vorliegenden Versorgungsvertrag

diese Lösung ausgeschlossen wurde. Dagegen hat der Insolvenzverwalter Klage erhoben, über die noch nicht entschieden ist.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Für die Aufhebung und Neuabschluss eines Versorgungsvertrags liegt die Zuständigkeit gemäß § 108 Nr. 3 i. V. m. § 109 Abs. 1 SGB V bei den Kassenverbänden. Nach § 109 Abs. 3 Satz 1 SGB V darf ein Versorgungsvertrag nicht abgeschlossen werden, wenn das Krankenhaus keine Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche Krankenhausbehandlung bietet oder für eine bedarfsgerechte Krankenhausbehandlung der Versicherten nicht erforderlich ist (erste Entscheidungsstufe). Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren in Betracht kommenden Krankenhäusern entscheiden die Kassenverbände nach § 109 Abs. 2 Satz 2 SGB V gemeinsam unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und der Vielfalt der Krankenträger nach pflichtgemäßen Ermessen, welches Krankenhaus den Erfordernissen einer bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Krankenhausbehandlung am besten gerecht wird (zweite Entscheidungsstufe). Die Entscheidung ist vom Ministerium zu genehmigen. Eine Genehmigung kann nur verweigert werden, wenn die Kassenverbände ihr Auswahlermessen offensichtlich nicht richtig ausgeübt haben.

Bei dieser Auswahlentscheidung war nach Auffassung der Kassenverbände das Angebot des Bewerbers A für die Übernahme des Versorgungsvertrages nach § 109 Abs. 1 SGB V dasjenige Angebot, das den gesetzlichen Vorgaben am besten gerecht wurde. Der Erhalt des medizinischen Leistungsspektrums ist damit gewährleistet. Die Bettenkapazitäten werden künftig an die Standorte Rottweil (24 Betten) und Tuttlingen (18 Betten) verlegt. Der Bewerber A wird dabei auch am Standort Rottweil ein Leistungsangebot für Patienten mit Migrationshintergrund vorhalten. Die psychosomatischen Krankenhauskapazitäten in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg bleiben somit erhalten und stellen eine flächendeckende Versorgung sicher. Damit sind alle Landkreise in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg mit einem psychosomatischen Krankenhausangebot versorgt. Der Landkreis Tuttlingen war bisher der einzige Landkreis in Baden-Württemberg ohne ein psychosomatisches Krankenhausangebot. Die Aussage der Petenten trifft somit nicht zu, dass „für die Region ein erheblicher Mangel an spezialisierter medizinischer Versorgung“ entstünde.

Nach Auskunft der Kassenverbände hat sich der Bewerber A bereit erklärt, das Therapeutenteam und weitere Mitarbeiter der Klinik X zu übernehmen.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat die o. g. Ablehnungsbescheide genehmigt, da keine offensichtlichen Fehler bei der Auswahlentscheidung vorliegen.

Die Versorgung in den berührten Kreisen stellt sich derzeit und nach einer von den Kassenverbänden vorgesehenen Verlagerung der Kapazitäten wie folgt dar:

Landkreis	Betten/ Plätze derzeit	Betten/ Plätze künftig	Betten/ Plätze pro 100.000 EW derzeit	Betten/ Plätze pro 100.000 EW künftig
Rottweil	18/0	42	13,9	30,54
Schwarzwald-Baar	86/12	44/12	46,74	26,71
Tuttlingen	0/0	18/0	0	13,17

Die Krankenhausplanung des Landes erfolgt im Fachgebiet PTM zwar landesweit, jedoch ist es zu begrüßen, dass im Landkreis Tuttlingen ein Versorgungsangebot geschaffen wird, um auch dort eine wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten.

Umwandlung in Planbetten:

Eine „einfache“ Umwandlung von „Vertragsbetten“ in Planbetten ist nicht möglich, vielmehr ist eine Prüfung zur Aufnahme in den Krankenhausplan vorzunehmen. Bei dieser Prüfung hat das Ministerium für Soziales und Integration entsprechend der gesetzlichen Vorgaben den Bedarf, die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit (§ 1 Landeskrankenhausgesetz) zu prüfen und bei mehreren Bewerbungen eine Auswahlentscheidung zu treffen. Es ist davon auszugehen, dass das Ministerium ebenfalls zwischen den o. g. Bewerbungen eine Auswahlentscheidung zu treffen hätte. Eine insolvente Klinik in den Krankenhausplan aufzunehmen, kann grundsätzlich nicht in Betracht kommen.

„Share deal“:

Ob ein „share deal“ möglich ist, ist ausschließlich zwischen dem Insolvenzverwalter und den Krankenkassen zu klären. Die gerichtliche Entscheidung bleibt abzuwarten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Krebs

07. 02. 2019

Die Vorsitzende:

Böhlen